

**Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Ver-
bindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG)**

Aktionäre der home24 SE, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Hinweise in Ziffer 1 (*Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots*) und Ziffer 6.6 (*Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von Zielgesellschafts-Aktien durch die Bieterinnen*) besonders beachten.

**ANGEBOTSUNTERLAGE
ÖFFENTLICHES DELISTING-ERWERBSANGEBOT
(BARANGEBOT)**

der

RAS Beteiligungs GmbH

Kelsenstraße 9, 1030 Wien, Österreich

und der

LSW GmbH

Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich

und der

SGW-Immo-GmbH

Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich

an die Aktionäre der

home24 SE

Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, Deutschland

zum Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne
Nennbetrag der

home24 SE

gegen eine Geldleistung in Höhe von
EUR 7,50 je Aktie der home24 SE

Annahmefrist:

28. Juli 2023 bis 8. September 2023

24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York)

Zielgesellschafts-Aktien: ISIN DE000A14KEB5

Zum Verkauf Eingereichte Zielgesellschafts-Aktien: ISIN DE000A32VPF1

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	7
1.1	Rechtsgrundlagen.....	7
1.2	Besondere Hinweise für Zielgesellschafts-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	9
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots.....	11
1.4	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin.....	11
1.5	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	11
1.6	Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	12
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN.....	13
2.1	Allgemeines	13
2.2	Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	13
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten.....	14
2.4	Keine Aktualisierung	14
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS.....	14
4.	ANGEBOT.....	19
5.	ANNAHMEFRIST.....	19
5.1	Dauer der Annahmefrist.....	19
5.2	Verlängerung der Annahmefrist	19
6.	BESCHREIBUNG DER BIETERINNEN UND IHRER GESELLSCHAFTERSTRUKTUREN	20
6.1	Konsortialvereinbarung zwischen den Bieterinnen	20
6.2	Beschreibung der Bieterin 1 und ihrer Gesellschafterstruktur.....	22

6.3	Beschreibung der Bieterin 2 und ihrer Gesellschafterstruktur.....	27
6.4	Beschreibung der Bieterin 3 und ihrer Gesellschafterstruktur.....	30
6.5	Übernahmeangebot	33
6.6	Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von Zielgesellschafts-Aktien durch die Bieterinnen.....	34
6.7	Allgemeine Informationen über die Bieterin 1	34
7.	BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT	34
7.1	Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse und Aktionärsstruktur	34
7.2	Genehmigtes Kapital.....	35
7.3	Bedingtes Kapital.....	37
7.4	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschafts-Gruppe	39
7.5	Organe.....	39
7.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen.....	40
7.7	Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft	40
8.	HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS	40
8.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion.....	40
8.2	Voraussetzungen eines Delistings.....	41
8.3	Durchführung des Delistings	41
8.4	Delisting-Vereinbarung.....	43
9.	ABSICHTEN DER BIETERINNEN	45
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, künftiges Vermögen und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft	45
9.2	Sitz der Zielgesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	46
9.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.....	46
9.4	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft	47

9.5	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen	48
9.6	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterinnen	48
10.	ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES	49
10.1	Mindestangebotspreis	49
10.2	Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises.....	50
11.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	52
12.	BEDINGUNGEN	52
13.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES DELISTING- ERWERBSANGEBOTS FÜR ZIELGESELLSCHAFTS-AKTIEN	52
13.1	Zentrale Abwicklungsstelle	52
13.2	Annahmeerklärung und Umbuchung.....	52
13.3	Weitere Erklärungen der Zielgesellschafts-Aktionäre bei Annahme des Delisting- Erwerbsangebots	53
13.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	56
13.5	Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises.....	56
13.6	Kosten und Aufwendungen.....	57
13.7	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien	57
14.	FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS.....	57
14.1	Maximale Gegenleistung	57
14.2	Finanzierungsmaßnahmen	58
14.3	Finanzierungsbestätigung	59
15.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERINNEN	59
15.1	Ausgangslage und Annahmen.....	59
15.2	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 1	62
15.3	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 2	63

15.4	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 3	65
16.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR ZIELGESELLSCHAFTS- AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN	67
16.1	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Zielgesellschafts- Aktien.....	67
16.2	Delisting der Zielgesellschafts-Aktien.....	69
17.	RÜCKTRITTSRECHTE	69
17.1	Rücktrittsrecht bei Änderung des Delisting-Erwerbsangebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots.....	69
17.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	69
18.	GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE VORSTANDSMITGLIEDERN ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN DER ZIELGESELLSCHAFT GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN	70
19.	STEUERN.....	71
20.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN	71
21.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	72
22.	ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....	72

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1	Gesellschafterstruktur der Bieterinnen	76
Anlage 2	Mit den Bieterinnen gemeinsam handelnde Personen.....	77
Anlage 3	Wertpapiergeschäfte durch die Bieterinnen	81
Anlage 4	Tochterunternehmen der Bieterin 2	85
Anlage 5	Unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft	86
Anlage 6	Finanzierungsbestätigung der UniCredit Bank Austria AG	87

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") enthält

(i) das öffentliche Delisting-Erwerbsangebot der RAS Beteiligungs GmbH, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, Österreich, mit Geschäftsanschrift Kelsenstraße 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FN 94005 v (die "**Bieterin 1**"),

(ii) das öffentliche Delisting-Erwerbsangebot der LSW GmbH, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 272503 s (die "**Bieterin 2**"), und

(iii) das öffentliche Delisting-Erwerbsangebot der SGW-Immo-GmbH, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 464343 h (die "**Bieterin 3**" und zusammen mit der Bieterin 1 und der Bieterin 2, die "**Bieterinnen**"),

an alle Aktionäre der home24 SE (die "**Zielgesellschafts-Aktionäre**"), einer nach deutschem Recht gegründeten europäischen Aktiengesellschaft (*societas europaea*) mit Sitz in Berlin, Deutschland, mit Geschäftsanschrift Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 196337 B (die "**Zielgesellschaft**"), zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden ausgegebenen Stückaktien ohne Nennbetrag (ISIN DE000A14KEB5), die nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, jede Aktie mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00 (jede auf den Inhaber lautende ausgegebene Stückaktien ohne Nennbetrag an der Zielgesellschaft jeweils eine "**Zielgesellschafts-Aktie**" und zusammen die "**Zielgesellschafts-Aktien**") (zusammen das "**Delisting-Erwerbsangebot**" oder die "**Transaktion**").

Die Bieterinnen handeln nicht gemeinsam in Form einer Personengesellschaft (insbesondere nicht in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts), sondern als sogenannte Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 des deutschen Wertpapiererwerbs- und

Übernahmegesetzes (das "**WpÜG**"). Jede Bieterin ist danach ein Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG und gibt das Delisting-Erwerbsangebot, wie in dieser Angebotsunterlage beschrieben, ab. Insofern hat jede Bieterin die in dieser Angebotsunterlage dargelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Das Delisting-Erwerbsangebot ist ein Erwerbsangebot nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (die "**WpÜG-Angebotsverordnung**" und zusammen mit dem WpÜG das "**Deutsche Übernahmerecht**") und dem Börsengesetz ("**BörsG**") mit dem Ziel, ein Delisting der Zielgesellschafts-Aktien zu ermöglichen.

Die Zielgesellschafts-Aktien sind unter der ISIN DE000A14KEB5 zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und können im elektronischen Handelssystem (Exchange Electronic Trading System, "**XETRA**") der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, Deutschland, sowie Gettex, dem elektronischen Handelssystem der Börse München gehandelt werden. Die Zielgesellschafts-Aktien sind darüber hinaus in den Berlin Second Regulated Market einbezogen. Der Berlin Second Regulated Market ist nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der MiFID II. Zudem sind die Zielgesellschafts-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen, sowie über Tradegate Exchange handelbar.

Die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage definiert), vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage, einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterinnen und soweit nach geltendem Recht, insbesondere den Sorgfalts- und Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, zulässig, verpflichtet, sich gemeinsam mit den Bieterinnen nach besten Kräften zu bemühen, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting (wie unten definiert) zu bewirken. Unter diesen Voraussetzungen wird die Zielgesellschaft einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Zielgesellschafts-Aktien zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse (das "**Delisting**") stellen (der "**Delisting-Antrag**"), sowie die Einbeziehung der Zielgesellschafts-Aktien in jeglichem Freiverkehr einer Börse (einschließlich der Einbeziehung in den Berlin Second Regulated Market), und in jeglichen anderen multilateralen oder organisierten Handelssystemen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung zu beenden, soweit diese Einbeziehungen auf Antrag der Zielgesellschaft veranlasst sind oder waren. Der Delisting-Antrag würde (wie in Ziffer 8.4.1 der Angebotsunterlage beschrieben) vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage definiert) des Delisting-Erwerbsangebots mit dem

Ziel gestellt werden, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken, wobei das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden wird.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage zum Erwerb aller Zielgesellschafts-Aktien unter Hinweis auf den Delisting-Antrag veröffentlicht worden sein. Ein solches öffentliches Erwerbsangebot muss sowohl im Einklang mit den Bestimmungen des WpÜG stehen, als auch den Anforderungen des § 39 BörsG entsprechen. Die Angebotsunterlage und das Delisting-Erwerbsangebot erfüllen daher nicht nur die Bestimmungen des WpÜG, sondern auch die Voraussetzungen des BörsG. Insbesondere unterliegt das Delisting-Erwerbsangebot keinen Bedingungen (vgl. Ziffer 12 der Angebotsunterlage), die Gegenleistung erfüllt die Anforderungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG (vgl. Ziffer 10 der Angebotsunterlage) und die Angebotsunterlage enthält die Angaben gemäß § 2 Nr. 7a WpÜG-Angebotsverordnung (vgl. Ziffer 8.3(a) der Angebotsunterlage).

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf alle Zielgesellschafts-Aktien, die nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehalten werden, und wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**") durchgeführt.

1.2 Besondere Hinweise für Zielgesellschafts-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Delisting-Erwerbsangebot bezieht sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten europäischen Aktiengesellschaft (*societas europaea*) und unterliegt gemäß Art. 9 Abs. 1 SE-VO den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Delisting-Erwerbsangebot wird nicht Gegenstand eines Prüfungs- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

Zielgesellschafts-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass dieses Delisting-Erwerbsangebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatmittler (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der "**Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Delisting-Erwerbsangebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier-1-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grund-

sätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Delisting-Erwerbsangebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Vorschriften ausschließlich auf Inhaber von Zielgesellschafts-Aktien mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Vorschriften zustehen.

Die Bieterinnen können während der Laufzeit des Delisting-Erwerbsangebots Zielgesellschafts-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen, sofern dies außerhalb der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Sofern der Erwerbspreis, der außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots für Zielgesellschafts-Aktien bezahlt wurde, höher ist als der Angebotspreis (wie in Ziffer 4 der Angebotsunterlage definiert), ist dieser an den höheren Erwerbspreis anzupassen. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterinnen unter <https://www.xxxlutz-offer.com> veröffentlicht.

Für Zielgesellschafts-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz befindet. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Bieterinnen ihren Sitz in Österreich und die UniCredit Bank AG ihren Sitz in Deutschland haben und einige oder alle ihre Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem eigenen Wohnsitzland der Zielgesellschafts-Aktionäre haben. Es ist unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland der Zielgesellschafts-Aktionäre aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes der Zielgesellschafts-Aktionäre zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland des jeweiligen Zielgesellschafts-Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Erhalt des Angebotspreises (wie in Ziffer 4 der Angebotsunterlage definiert) kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Wohnsitzlandes der Zielgesellschafts-Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. Es wird dringend empfohlen, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterinnen noch mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1

und Satz 3 WpÜG noch deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter übernehmen eine Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterinnen haben ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 28. Juni 2023 veröffentlicht. Die Veröffentlichung und eine unverbindliche englische Übersetzung sind im Internet unter <https://www.xxxlutz-offer.com> abrufbar.

1.4 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") hat die Angebotsunterlage in deutscher Sprache nach deutschem Übernahmerecht sowie den einschlägigen Vorschriften des deutschen Börsengesetzes geprüft und deren Veröffentlichung am 28. Juli 2023 gestattet.

Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Delisting-Erwerbsangebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird am 28. Juli 2023 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe in deutscher Sprache im Internet unter <https://www.xxxlutz-offer.com> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, MAC2RT, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an tender-offer@unicredit.de). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 28. Juli 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter <https://www.xxxlutz-offer.com> wird darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, abrufbar sein.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstige Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage und andere mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen

dürfen von Dritten nicht in Ländern veröffentlicht, versandt, verteilt oder sonst wie verbreitet werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterinnen haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstige Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht gestattet. Daher dürfen depotführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage oder andere mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehende Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder sonst wie verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit in- und ausländischen Rechtsvorschriften. Weder die Bieterinnen noch mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen sind verantwortlich oder übernehmen die Haftung für die Vereinbarkeit einer Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder sonstigen Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten mit den jeweils dort anwendbaren Rechtsvorschriften.

1.6 Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Delisting-Erwerbsangebot kann von allen Zielgesellschafts-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Zielgesellschafts-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren, diese einzuhalten und sich nötigenfalls dazu beraten zu lassen. Die Bieterinnen und die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen keine Gewähr, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb der Bundesre-

publik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden, soweit nicht anders angegeben, in der Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, gemacht. Sofern in der Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und damit den 28. Juli 2023.

Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.

Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro; "**TEUR**" bedeutet tausend Euro.

Die Bieterinnen haben Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Delisting-Erwerbangebot oder der Angebotsunterlage zu machen. Falls Dritte dennoch entsprechende Aussagen machen, sind diese weder den Bieterinnen noch den mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG zurechenbar.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen betreffend die Zielgesellschaft und die mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**") verbundenen Unternehmen (zusammen die "**Zielgesellschafts-Gruppe**") beruhen auf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage allgemein zugänglichen Informationsquellen (wie z.B. veröffentlichten Jahresabschlüssen, Konzernzwischenberichten, Presseerklärungen und Analystenpräsentationen). Insbesondere wurde bei der Erstellung der Angebotsunterlage der Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2022, der im Internet unter <https://www.home24.de> abrufbar ist, herangezogen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen wurden von den Bieterinnen nicht geprüft.

Vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage haben die Bieterinnen der Zielgesellschaft die Möglichkeit gegeben, die Richtigkeit der von den Bieterinnen in Ziffer 7 der Angebotsunterlage gemachten Angaben zu überprüfen. Eine Due-Diligence-Prüfung ist nicht erfolgt.

2.3 **Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten**

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen beziehen sich auf zukünftige Ereignisse und sind durch Begriffe wie "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen", "würden", "erwägen" oder ähnliche Begriffe gekennzeichnet.

In die Zukunft gerichtete Aussagen befassen sich naturgemäß mit Sachverhalten, die in unterschiedlichem Maße mit Unsicherheiten behaftet sind und sowohl bekannte als auch unbekannte Risiken und Unwägbarkeiten beinhalten, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Bieterinnen und der mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG liegen und die allesamt auf den gegenwärtigen Annahmen, Absichten und Erwartungen der Bieterinnen und der mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG in Bezug auf künftige Ereignisse basieren. Alle diese in die Zukunft gerichteten Aussagen umfassen Sachverhalte, bei denen es sich nicht um historische Tatsachen handelt. In die Zukunft gerichtete Aussagen können sich von den tatsächlichen Ergebnissen wesentlich unterscheiden und tun es häufig auch. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die zukünftigen Erwartungen eintreten werden.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen können von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Die Bieterinnen und die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG lehnen ausdrücklich jegliche Verpflichtung zur Aktualisierung der in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen zwecks Wiedergabe einer Änderung ihrer Erwartungen oder einer Veränderung der Gegebenheiten, Bedingungen oder Umstände, auf denen die jeweiligen Aussagen basieren, ab, sofern sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind (wie in Ziffer 2.4 der Angebotsunterlage beschrieben). Es ist möglich, dass die Bieterinnen ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern.

2.4 **Keine Aktualisierung**

Die Bieterinnen werden die Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterinnen) nur aktualisieren, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

3. **ZUSAMMENFASSUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS**

***Hinweis:** Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in der Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in der Angebotsunterlage gegebenen Informationen und Angaben ergänzt und*

ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Für definierte Begriffe gelten die in der Angebotsunterlage (in einigen Fällen bereits nachfolgend) verwendeten Definitionen. Diese Zusammenfassung enthält nicht alle Informationen, die für Zielgesellschafts-Aktionäre relevant sein könnten. Zielgesellschafts-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

<i>Bieterin 1:</i>	RAS Beteiligungs GmbH Kelsenstraße 9 1030 Wien Österreich
<i>Bieterin 2:</i>	LSW GmbH Römerstraße 39 4600 Wels Österreich
<i>Bieterin 3:</i>	SGW-Immo-GmbH Römerstraße 39 4600 Wels Österreich
<i>Zielgesellschaft:</i>	home24 SE Otto-Ostrowski-Straße 3 10249 Berlin Deutschland
<i>Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots:</i>	Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden ausgegebenen Stückaktien ohne Nennbetrag der Zielgesellschaft (ISIN DE000A14KEB5), die nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, jede Aktie mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00. Sofern bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage definiert) neue Zielgesellschafts-Aktien ausgegeben werden, bezieht sich das Delisting-Erwerbangebot der Bieterinnen auch auf den Erwerb aller Zielgesellschafts-Aktien, die die Bieterinnen nicht bereits unmittelbar halten.
<i>Angebotspreis:</i>	EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie.

<i>Annahmefrist:</i>	28. Juli 2023 bis 8. September 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).
<i>Angebotsbedingungen:</i>	Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und die durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande gekommenen Verträge unterliegen keinen Bedingungen.
<i>ISIN:</i>	Zielgesellschafts-Aktien: ISIN DE000A14KEB5 Zum Verkauf Eingereichte Zielgesellschafts-Aktien (wie nachfolgend definiert): ISIN DE000A32VPF1
<i>Widerruf der Zulassung zum Handel am regulierten Markt:</i>	Die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung (wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage definiert), vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage, einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterinnen und soweit nach geltendem Recht, insbesondere den Sorgfalts- und Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, zulässig, verpflichtet, sich gemeinsam mit den Bieterinnen nach besten Kräften zu bemühen, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting zu bewirken. Unter diesen Voraussetzungen wird die Zielgesellschaft einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Zielgesellschafts-Aktien zum Handel am regulierten Markt (<i>General Standard</i>) an der Frankfurter Wertpapierbörse stellen. Der Delisting-Antrag würde (wie in Ziffer 8.4.1 der Angebotsunterlage beschrieben) vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage definiert) des Delisting-Erwerbsangebots mit dem Ziel gestellt werden, das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken, wobei das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden wird.
<i>Auswirkungen des Delisting-Erwerbsangebots:</i>	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots der Börsenkurs und die Handelbarkeit der Zielgesellschafts-Aktien nachteilig beeinflusst wird und es zu Kursverlusten kommen kann.
<i>Annahme des Delisting-Erwerbsangebots:</i>	Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist von dem jeweiligen Zielgesellschafts-Aktionär in Textform oder elektronisch während der Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 13.2(a) der Angebotsunterlage

definiert) zu erklären. Die Annahme wird erst mit fristgerechter Umbuchung der Zielgesellschafts-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen worden ist, (die "**Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien**") in die ISIN DE000A32VPF1 wirksam.

Bis zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in Ziffer 13.2(a) der Angebotsunterlage definiert) wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des Zielgesellschafts-Aktionärs, der das Delisting-Erwerbsangebot angenommen hat.

Kosten der Annahme:

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wird, wie in Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage beschrieben, für die annehmenden Zielgesellschafts-Aktionäre, die ihre Zielgesellschafts-Aktien in einem Wertpapierdepot einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotführende Bank). Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von den Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, und die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, sind von dem betroffenen Zielgesellschafts-Aktionär selbst zu tragen. Etwaige Devisen-, Umsatz- oder Wechselsteuern, die sich aus der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ergeben, sind von dem jeweiligen Zielgesellschafts-Aktionär selbst zu tragen.

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien werden nicht an der Börse gehandelt.

Die Zielgesellschafts-Aktien, die nicht zum Verkauf im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delisting weiterhin unter der ISIN DE000A14KEB5 am regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr (einschließlich dem Berlin Second Regulated Market) gehandelt werden.

<i>Veröffentlichungen:</i>	<p>Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 28. Juli 2023 gestattet hat, wird am 28. Juli 2023 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe in deutscher Sprache im Internet unter https://www.xxxlutz-offer.com (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde) und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, MAC2RT, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an tender-offer@unicredit.de).</p> <p>Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 28. Juli 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im Internet unter https://www.xxxlutz-offer.com (in deutscher Sprache zusammen mit einer unverbindlichen Übersetzung in die englische Sprache) veröffentlicht. Mitteilungen und Bekanntmachungen nach dem WpÜG werden auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>
<i>Abwicklung:</i>	<p>Hinsichtlich der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG nach Maßgabe von Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage.</p> <p>Mit Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank (wie in Ziffer 13.2(a) der Angebotsunterlage definiert) haben die Bieterinnen ihre Pflicht zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der Depotführenden Banken, den Angebotspreis dem jeweiligen annehmenden Zielgesellschafts-Aktionär unverzüglich gutzuschreiben.</p>
<i>Rücktrittsrechte:</i>	<p>Zielgesellschafts-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, steht nach Maßgabe von Ziffer 17 der Angebotsunterlage ein Rücktrittsrecht für den Fall</p>

der Änderung des Delisting-Erwerbsangebots sowie der Abgabe eines konkurrierenden Angebots (wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage definiert) zu.

4. ANGEBOT

Die Bieterinnen bieten hiermit an, sämtliche auf den Inhaber lautende ausgegebene Stückaktien ohne Nennbetrag der Zielgesellschaft (ISIN DE000A14KEB5), die nicht unmittelbar von den Bieterinnen gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, jede Aktie mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen, wie in der Angebotsunterlage ausgeführt, zu erwerben (der "**Angebotspreis**").

Da die Bieterinnen am 11. November 2022 ein freiwilliges Übernahmeangebot veröffentlicht, erfolgreich durchgeführt und hierdurch die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt haben (siehe Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage für weitere Informationen), handelt es sich beim Delisting-Erwerbsangebot um ein öffentliches Erwerbsangebot. Die besonderen Regelungen des WpÜG zu Übernahme- und Pflichtangeboten sind auf das Delisting-Erwerbsangebot nur nach Maßgabe des § 39 BörsG anwendbar.

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am **28. Juli 2023**. Sie endet am

8. September 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots jeweils automatisch wie folgt:

- (a) Die Bieterinnen können das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die

Annahmefrist nach Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 22. September 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- (b) Wird während der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten (ein "**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (c) Wird im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 6. Oktober 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, ist in der Angebotsunterlage einheitlich als "**Annahmefrist**" bezeichnet. Die Bieterinnen werden jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend in der in Ziffer 20 der Angebotsunterlage beschriebenen Form veröffentlichen.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Erläuterungen in Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

6. BESCHREIBUNG DER BIETERINNEN UND IHRER GESELLSCHAFTERSTRUKTUREN

6.1 Konsortialvereinbarung zwischen den Bieterinnen

6.1.1 Rechtliche Grundlagen für das gemeinsame Delisting-Erwerbsangebot der Bieterinnen

Am 28. Oktober 2022 haben die Bieterinnen eine Konsortialvereinbarung zur Regelung ihres Innenverhältnisses geschlossen (die "**Konsortialvereinbarung**"). Im Rahmen dieser Konsortialvereinbarung haben die Bieterinnen vereinbart, ihr Verhalten in

Bezug auf das Übernahmeangebot (wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage definiert) auf die Zielgesellschaft und in Bezug auf die Zielgesellschaft dauerhaft abzustimmen und sich insbesondere über die Ausübung von Stimmrechten zu verständigen sowie sich hinsichtlich der dauerhaften unternehmerischen Ausrichtung der Zielgesellschaft zu koordinieren. Ferner regelt die Konsortialvereinbarung die Zuteilung der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien auf die Bieterinnen in dem in Ziffer 6.1.2 der Angebotsunterlage dargestellten Verhältnis und die Verteilung des Angebotspreises und der Transaktionskosten (wie in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage definiert) auf die Bieterinnen. Aufgrund dieser Konsortialvereinbarung werden den Bieterinnen ihre Stimmrechte nach § 30 Abs. 2 WpÜG gegenseitig zugerechnet.

Die Bieterinnen handeln nicht gemeinsam in Form einer Personengesellschaft (insbesondere nicht in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts), sondern als sogenannte Bietergemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG. Jede Bieterin ist danach ein Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG und gibt das Delisting-Erwerbsangebot, wie in dieser Angebotsunterlage beschrieben, ab. Insofern hat jede Bieterin die in dieser Angebotsunterlage dargelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

6.1.2 Verteilung der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien zwischen den Bieterinnen

Die Verteilung der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien soll nach dem folgenden Verteilungsschlüssel (der "**Verteilungsschlüssel**") erfolgen:

- (a) Die Bieterin 1 soll nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots bis zu, aber maximal 40,006 % aller ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien (auf ganze Aktien aufgerundet) zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots halten (d.h. insgesamt 13.467.273 Zielgesellschafts-Aktien auf Basis aller derzeit ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien). Unter Berücksichtigung aller derzeit von der Bieterin 1 gehaltenen 13.433.975 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 39,91 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) wird die Bieterin 1 bis zu 33.298 der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien erwerben (die "**Auf Die Bieterin 1 Entfallenden Zielgesellschafts-Aktien**").
- (b) Alle übrigen Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien (die "**Weiteren Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien**") sollen die Bieterin 2 und die Bieterin 3 zu gleichen Teilen (d.h. hälftig) erwerben (jeweils die "**Auf Die Bieterin 2 Entfallenden Zielgesellschafts-Aktien**" und die "**Auf Die Bieterin 3 Entfallenden Zielgesellschafts-Aktien**"). Falls das Delisting-Erwerbsangebot für eine ungerade Anzahl von Weiteren Zum

Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien angenommen werden sollte, soll die Bieterin 2 eine Aktie mehr erwerben.

Jede der Bieterinnen ist dabei im Innenverhältnis zur Zahlung des Angebotspreises für die gemäß dem Verteilungsschlüssel auf die jeweilige Bieterin entfallenden Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien verpflichtet. Gegenüber den annehmenden Zielgesellschafts-Aktionären bleiben die Bieterinnen als Gesamtschuldnerinnen zur Zahlung des Angebotspreises verpflichtet.

6.2 Beschreibung der Bieterin 1 und ihrer Gesellschafterstruktur

6.2.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin 1

Die Bieterin 1, die RAS Beteiligungs GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, Österreich, mit Geschäftsadresse Kelsenstraße 9, 1030 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FV 94005 v. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 1 EUR 4.000.000.

Die Bieterin 1 wurde am 12. Juli 1971 errichtet und am 12. August 1971 als Maculan Holding AG in das Firmenbuch der Republik Österreich des Handelsgerichts Wien eingetragen und firmiert, nach zwischenzeitlicher Umfirmierung in KRH Holding AG am 15. August 2003 (Eintragung in das Firmenbuch der Republik Österreich), seit dem 6. Oktober 2004 (Eintragung in das Firmenbuch der Republik Österreich) unter der aktuellen Firma RAS Beteiligungs GmbH. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 1 ist, gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag, der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die Übernahme der Geschäftsführung für andere Unternehmen im Falle der Übernahme einer Beteiligung, ausgenommen Bank- und Börsengeschäfte, sowie der Handel mit Waren aller Art.

Geschäftsführer der Bieterin 1 sind Mag. Michael Seifert, Dr. Cornelia Leitl, Dr. Thomas Kroiss, Mag. Mario Brozovic, Mag. Nikola Seifert und Fabian Roman Seifert. Das Geschäftsjahr der Bieterin 1 endet am 31. März des jeweiligen Jahres.

6.2.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin 1

Die in dieser Ziffer 6.2.2 der Angebotsunterlage dargestellten Gesellschaften und Personen sind unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin 1 beteiligt. Eine Übersicht über die Gesellschafterstruktur der Bieterin 1 (sowie der Bieterin 2 und der Bieterin 3) ist als Schaubild in **Anlage 1** enthalten. Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Bieterin 1, die die Bieterin 1 kontrollieren, sind in Abschnitt 1 der **Anlage 2** aufgeführt.

(a) *Gesellschafter der Bieterin 1*

Gesellschafterin der Bieterin 1 ist zu 99,5 % die XXXLutz KG, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 336561 v (die "**XXXLutz**").

Die weiteren 0,5 % werden zu jeweils 0,25 % gehalten von (i) der WSF Privatstiftung, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Privatstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 137292 a (die "**WSF Privatstiftung**"), und (ii) der LSW Privatstiftung, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Privatstiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 137289 x (die "**LSW Privatstiftung**").

(b) *Gesellschafter der XXXLutz*

Komplementärinnen der XXXLutz sind Frau Julia Fronik und die XXXLutz Verwaltungs GmbH, eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsanschrift Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 335101 x (die "**XXXLutz Verwaltungs GmbH**").

Kommanditisten der XXXLutz sind zu gleichen Anteilen (jeweils 50 %) die Bieterin 2, die wiederum zu 100 % von der LSW Privatstiftung gehalten wird, und die Bieterin 3, die wiederum zu 100 % von der WSF Privatstiftung gehalten wird.

6.2.3 Kontrolle über die Bieterin 1

Die XXXLutz Verwaltungs GmbH, als geschäftsführende Komplementärin der XXXLutz, übt die alleinige Kontrolle im Sinne des Deutschen Übernahmerechts über die XXXLutz und mittelbar über die Bieterin 1 aus.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der XXXLutz ist die XXXLutz Verwaltungs GmbH als Komplementärin der XXXLutz umfassendes und ausschließliches Leitungsorgan der XXXLutz. Frau Julia Fronik ist lediglich gemeinsam mit der XXXLutz Verwaltungs GmbH zur Vertretung der XXXLutz ermächtigt und hat zudem keine Geschäftsführungsbefugnis.

In der Gesellschafterversammlung der XXXLutz haben die beiden Komplementäre jeweils eine Stimme und die beiden Kommanditisten jeweils 250.000 Stimmen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit mindestens 51 % der Stimmen gefasst. Die Kommanditisten üben keine gemeinsame Kontrolle über die XXXLutz aus. Sie halten keine gemeinschaftliche Stimmrechtsmehrheit an der XXXLutz, da keine Stimmrechtsvereinbarungen, sonstige rechtliche Vereinbarungen, Abreden oder tatsächlichen Abstimmungen im Hinblick auf die Ausübung der Stimmrechte an der XXXLutz bestehen.

Die XXXLutz Verwaltungs GmbH wird jeweils zu 50 % von der WSF Privatstiftung und der LSW Privatstiftung gehalten. Zwischen den beiden Privatstiftungen bestehen ebenfalls keine Stimmrechtsvereinbarungen, sonstigen rechtlichen Vereinbarungen, Abreden oder tatsächliche Abstimmungen im Hinblick auf eine gemeinsame Stimmrechtsausübung an der XXXLutz Verwaltungs GmbH, der Bieterin 1 oder der Zielgesellschaft. Somit üben die beiden Privatstiftungen ebenfalls keine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die XXXLutz Verwaltungs GmbH aus.

6.2.4 Mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind die Bieterin 2 und die Bieterin 3 aufgrund des Abschlusses der Konsortialvereinbarung vom 28. Oktober 2022 mit der Bieterin 1 (siehe Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage) als jeweils mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG anzusehen.

Ferner handelt es sich bei der Zielgesellschaft sowie den in **Anlage 2** und **Anlage 5** genannten Gesellschaften und Personen um mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1, 3 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Bei den in Abschnitt 1 der **Anlage 2** genannten Gesellschaften und Personen handelt es sich um die Gesellschaften und Personen, die die Bieterin 1 unmittelbar oder mittelbar beherrschen. Bei den in Abschnitt 2 der **Anlage 2** genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen der XXXLutz (mit Ausnahme der Bieterin 1), die jeweils keine Gesellschaften sind, die beherrschenden Einfluss auf die Bieterin 1 ausüben. Keine der in Abschnitt 2 der **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften und Personen stimmt – weder direkt noch indirekt – ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von Zielgesellschafts-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Zielgesellschafts-Aktien mit der Bieterin 1 aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab. Die in **Anlage 5** genannten Gesellschaften sind Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.2.5 Gegenwärtig von der Bieterin 1 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Zielgesellschafts-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin 1 unmittelbar 13.433.975 Zielgesellschafts-Aktien, was ca. 39,91 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht.

Die Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen Zielgesellschafts-Aktien werden auch den die Bieterin 1 kontrollierenden Unternehmen, also der XXXLutz und der XXXLutz Verwaltungs GmbH, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus sind der Bieterin 1 sowie der XXXLutz und der XXXLutz Verwaltungs GmbH als Mutterunternehmen der Bieterin 1 die unter Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage dargestellten Stimmrechte aus unmittelbar von der Bieterin 2 gehaltenen 6.997.731 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 20,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) und die unter Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage dargestellten Stimmrechte aus unmittelbar von der Bieterin 3 gehaltenen 6.998.555 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 20,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), sowie die der Bieterin 2 und Bieterin 3 jeweils wie in Ziffer 6.3.6 beschrieben jeweils zuzurechnenden Stimmrechte aus 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 3,51 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) aufgrund der am 28. Oktober 2022 mit der Bieterin 2 und der Bieterin 3 geschlossenen Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Die Bieterin 1 sowie die XXXLutz und die XXXLutz Verwaltungs GmbH als Mutterunternehmen der Bieterin 1 sind zudem mittelbare Inhaber von Instrumenten gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (das "WpHG") aufgrund der in Ziffer 6.3.6 der Angebotsunterlage dargestellten Vereinbarung der Bieterin 2 und der Bieterin 3 in Folge der abgeschlossenen Konsortialvereinbarung.

Der Bieterin 2, der Bieterin 3 sowie deren Mutterunternehmen, also der LSW Privatstiftung und Herrn Dr. Andreas Seifert, Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich (der "Stifter"), bzw. der WSF Privatstiftung, werden die Stimmrechte aus den unmittelbar von der Bieterin 1 gehaltenen Zielgesellschafts-Aktien gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Ferner hält die XXXLutz, als eine mit der Bieterin 1 gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG, 3.353.250 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 9,96 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt

der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), die sie im Vorfeld dieses Delisting-Erwerbsangebots börslich erworben hat. Die Stimmrechte aus den unmittelbar von der XXXLutz gehaltenen 3.353.250 (d.h. ca. 9,96 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) Zielgesellschafts-Aktien werden der XXXLutz Verwaltungs GmbH gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 1 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Zielgesellschafts-Aktien oder Stimmrechte aus Zielgesellschafts-Aktien und ihr sind auch keine weiteren Stimmrechte aus Zielgesellschafts-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Außer soweit vorstehend angegeben, halten weder die Bieterin 1 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 des WpHG in Bezug auf die Zielgesellschaft.

6.2.6 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterinnen haben am 11. November 2022 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot an die Zielgesellschafts-Aktionäre zum Erwerb aller Zielgesellschafts-Aktien gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie veröffentlicht. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 23.254.956 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 69,08 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) angenommen. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 26. April 2023 vollzogen, wodurch die Bieterin 1 10.105.609 Aktien (d.h. ca. 30,02 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) erwarb.

In den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterinnen) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 haben die Bieterin 2 die in Ziffer 6.3.5 der Angebotsunterlage und die Bieterin 3 die in Ziffer 6.4.5 der Angebotsunterlage dargestellten Zielgesellschafts-Aktien erworben.

Im Übrigen haben weder die Bieterin 1 noch mit ihr im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterinnen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 WpÜG) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 Zielgesellschafts-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von Zielgesellschafts-Aktien verlangt werden kann.

6.3 Beschreibung der Bieterin 2 und ihrer Gesellschafterstruktur

6.3.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin 2

Die Bieterin 2, die LSW GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsadresse Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 272503 s. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 2 EUR 35.000.

Die Bieterin 2 wurde am 23. November 2005 errichtet. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 2 ist, gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag, der Handel mit Waren aller Art, die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, Handelsagentur- und Kommissionsnärsgeschäfte, die Vermittlung und Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, sowie die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmungen und Gesellschaften im In- und Ausland, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, und deren Geschäftsführung und Vertretung, bei Ausschluss von Bank- und Börsengeschäften.

Alleiniger Geschäftsführer der Bieterin 2 ist der Stifter. Das Geschäftsjahr der Bieterin 2 endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

6.3.2 Gesellschafterin der Bieterin 2 und Kontrolle über die Bieterin 2

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin 2 ist die LSW Privatstiftung. Dementsprechend übt die LSW Privatstiftung die alleinige Kontrolle im Sinne des Deutschen Übernahmerechts über die Bieterin 2 aus. Im Sinne des Deutschen Übernahmerechts wird die LSW Privatstiftung durch den Stifter kontrolliert.

6.3.3 Mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind die Bieterin 1 und die Bieterin 3 aufgrund des Abschlusses der Konsortialvereinbarung vom 28. Oktober 2022 mit der Bieterin 2 (siehe Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage) als jeweils mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG anzusehen.

Ferner handelt es sich bei der Zielgesellschaft sowie den in **Anlage 4** und **Anlage 5** genannten Gesellschaften um (mittelbare) Tochterunternehmen der Bieterin 2. Bei diesen (mittelbaren) Tochterunternehmen der Bieterin 2 handelt es sich um mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die Bieterin 2 wird von der LSW Privatstiftung als alleiniger Gesellschafterin beherrscht, die im Sinne des Deutschen Übernahmerechts durch ihren Stifter kontrolliert

wird. Bei dem Stifter und der LSW Privatstiftung handelt es sich jeweils um eine mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnde Person nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 2 gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.3.4 Gegenwärtig von der Bieterin 2 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Zielgesellschafts-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin 2 unmittelbar 6.997.731 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 20,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), die sie im Vorfeld dieses Delisting-Erwerbsangebots erworben hat.

Darüber hinaus hat die Bieterin 1 am 5. Oktober 2022 mit einem Zielgesellschafts-Aktionär, Herrn Wilhelm Josten, eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen, die durch Änderungsvereinbarung vom 2. Mai 2023 zwischen der Bieterin 1, dem Zielgesellschafts-Aktionär und der Bieterin 2 und Bieterin 3 abgeändert wurde (die "**Übertragungsvereinbarung**", wie in Ziffer 6.3.6 der Angebotsunterlage näher beschrieben), in der die Bieterin 2 gemeinsam mit der Bieterin 3 unter anderem dazu bevollmächtigt wird, die Stimmrechte für 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 3,51 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) nach eigenem Ermessen bis zum 30. März 2029 auszuüben. Entsprechend sind die Stimmrechte aus diesen 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien der Bieterin 2 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen. Der Bieterin 1 und deren Mutterunternehmen sind diese Stimmrechte wiederum nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Ferner enthält die Übertragungsvereinbarung ein Recht der Bieterin 2 und der Bieterin 3 bzw. des Zielgesellschafts-Aktionärs bezüglich der 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien, das als Instrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zu qualifizieren ist. Diese Instrumente werden von der Bieterin 1 und deren Mutterunternehmen wiederum nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG mittelbar gehalten.

Darüber hinaus sind der Bieterin 2 sowie der LSW Privatstiftung und dem Stifter als Mutterunternehmen der Bieterin 2 die unter Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage dargestellten Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen 13.433.975 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 39,91 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), und Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage dargestellten Stimmrechte aus den von der Bieterin 3 unmittelbar gehaltenen 6.998.555 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 20,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) aufgrund der am 28. Oktober 2022 mit der Bieterin 1

und der Bieterin 3 geschlossenen Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 2 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Zielgesellschafts-Aktien oder Stimmrechte aus Zielgesellschafts-Aktien, und ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte aus Zielgesellschafts-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Außer soweit vorstehend angegeben, halten weder die Bieterin 2 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 des WpHG in Bezug auf die Zielgesellschaft.

6.3.5 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterinnen haben am 11. November 2022 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot an die Zielgesellschafts-Aktionäre zum Erwerb aller Zielgesellschafts-Aktien gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie veröffentlicht. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 23.254.956 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 69,08 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) angenommen. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 26. April 2023 vollzogen, wodurch die Bieterin 2 6.574.674 Aktien (d.h. ca. 19,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) erwarb.

In den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterinnen) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 hat die Bieterin 2 darüber hinaus weitere 423.057 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 1,26 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) erworben, wie in Abschnitt 1 der **Anlage 3** näher aufgeführt. Ferner hat die Bieterin 3 die in Ziffer 6.4.5 der Angebotsunterlage dargestellten Zielgesellschafts-Aktien erworben.

Im Übrigen haben weder die Bieterin 2 noch mit ihr im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterinnen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 WpÜG) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 Zielgesellschafts-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von Zielgesellschafts-Aktien verlangt werden kann.

6.3.6 Übertragungsvereinbarung

Die Bieterin 2 hat gemeinsam mit der Bieterin 3 die Übertragungsvereinbarung mit dem Zielgesellschafts-Aktionär, Herrn Wilhelm Josten, abgeschlossen, unter dem sie gemeinsam mit der Bieterin 3 ermächtigt ist, die Stimmrechte aus 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 3,51 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) als Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen auszuüben, wenn keine besonderen Weisungen des Herrn Wilhelm Josten vorliegen. Die Stimmrechte aus diesen Zielgesellschafts-Aktien sind der Bieterin 2 daher gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen.

Zusätzlich zu der Bevollmächtigung wurde zwischen der Bieterin 2, der Bieterin 3 und Herrn Wilhelm Josten in der Übertragungsvereinbarung ein Recht vereinbart, wonach Herr Wilhelm Josten von der Bieterin 2 und der Bieterin 3 verlangen kann, sämtliche (jedoch nicht weniger als) 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 3,51 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) zu einem Preis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie zu erwerben. Des Weiteren sieht die Übertragungsvereinbarung ein Recht der Bieterin 2 und der Bieterin 3 vor, wonach sie gemeinsam innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem 1. April 2029 von Herrn Wilhelm Josten verlangen können, ihnen bis zu sämtliche von ihm zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Zielgesellschafts-Aktien zu verkaufen. Bei letzterem handelt es sich somit um eine Vereinbarung, auf Grund derer die Übereignung von Aktien verlangt werden kann gemäß § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG.

Umgekehrt ist Herr Josten berechtigt, von der Bieterin 2 und Bieterin 3 zu verlangen, dass diese sämtliche von ihm gehaltenen 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien zu einem Preis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie erwerben.

Bei den beschriebenen Rechten handelt es sich um Instrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, die sich auf ca. 3,51 % der Anteile und Stimmrechte an der Zielgesellschaft beziehen.

6.4 **Beschreibung der Bieterin 3 und ihrer Gesellschafterstruktur**

6.4.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin 3

Die Bieterin 3, die SGW-Immo-GmbH, ist eine nach dem Recht der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, mit Geschäftsadresse Römerstraße 39, 4600 Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Landesgerichts Wels unter der Registernummer FN 464343 h. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Stammkapital der Bieterin 3 EUR 35.000.

Die Bieterin 3 wurde am 11. November 2016 errichtet. Der Unternehmensgegenstand der Bieterin 3 ist, gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag, der Handel mit Waren aller Art, die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, Handelsagentur- und Kommissionsgeschäfte, die Vermittlung und Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, die Beteiligung an und der Erwerb von Unternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland, gleichgültig in welcher Gesellschaftsform, und deren Geschäftsführung und Vertretung, bei Ausschluss von Bank- und Börsengeschäften, sowie der Besitz, Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung, sowie die Entwicklung, Errichtung und die An- und Vermietung von Immobilien aller Art.

Geschäftsführer der Bieterin 3 sind Mag. Michael Seifert und Mag. Christian Mitterhauser. Das Geschäftsjahr der Bieterin 3 endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

6.4.2 Gesellschafterin der Bieterin 3 und Kontrolle über die Bieterin 3

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin 3 ist die WSF Privatstiftung. Dementsprechend übt die WSF Privatstiftung die alleinige Kontrolle im Sinne des Deutschen Übernahmerechts über die Bieterin 3 aus.

6.4.3 Mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind die Bieterin 1 und die Bieterin 2 aufgrund des Abschlusses der Konsortialvereinbarung vom 28. Oktober 2022 mit der Bieterin 3 (siehe Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage) als jeweils mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG anzusehen.

Bei der Zielgesellschaft und den in **Anlage 5** genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen der Bieterin 3. Bei diesen (mittelbaren) Tochterunternehmen der Bieterin 3 handelt es sich um mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die Bieterin 3 wird von der WSF Privatstiftung als alleiniger Gesellschafterin beherrscht. Bei der WSF Privatstiftung handelt es sich um eine mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin 3 gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

6.4.4 Gegenwärtig von der Bieterin 3 oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Zielgesellschafts-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin 3 unmittelbar 6.998.555 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 20,79 % des Grundkapitals und der

Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), die sie im Vorfeld dieses Delisting-Erwerbsangebots erworben hat.

Darüber hinaus hat die Bieterin 3 gemeinsam mit der Bieterin 2 mit einem Zielgesellschafts-Aktionär die Übertragungsvereinbarung abgeschlossen (wie in Ziffer 6.3.6 der Angebotsunterlage näher beschrieben), in der die Bieterin 3 gemeinsam mit der Bieterin 2 unter anderem dazu bevollmächtigt wird, die Stimmrechte für 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien (ca. 3,51 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) nach eigenem Ermessen bis zum 30. März 2029 auszuüben. Entsprechend sind die Stimmrechte aus diesen 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien der Bieterin 3 gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpÜG zuzurechnen. Der Bieterin 1 und deren Mutterunternehmen sind diese Stimmrechte wiederum nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen. Ferner enthält die Übertragungsvereinbarung ein Recht der Bieterin 2 und der Bieterin 3 bzw. des Zielgesellschafts-Aktionärs bezüglich der 1.181.849 Zielgesellschafts-Aktien, das als Instrument im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zu qualifizieren ist. Diese Instrumente werden zudem von der Bieterin 1 und deren Mutterunternehmen mittelbar gehalten.

Der Bieterin 3 sowie der WSF Privatstiftung als Mutterunternehmen der Bieterin 3 sind die unter Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage dargestellten Stimmrechte aus den von der Bieterin 1 unmittelbar gehaltenen 13.433.975 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 39,91 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), und Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage dargestellten Stimmrechte aus den von der Bieterin 2 unmittelbar gehaltenen 6.997.731 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 20,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) der Angebotsunterlage dargestellten Stimmrechte aufgrund der am 28. Oktober 2022 mit der Bieterin 1 und der Bieterin 2 geschlossenen Konsortialvereinbarung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin 3 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Zielgesellschafts-Aktien oder Stimmrechte aus Zielgesellschafts-Aktien, und ihnen sind auch keine weiteren Stimmrechte aus Zielgesellschafts-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Außer soweit vorstehend angegeben, halten weder die Bieterin 3 noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 des WpHG in Bezug auf die Zielgesellschaft.

6.4.5 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterinnen haben am 11. November 2022 die Angebotsunterlage für das Übernahmeangebot an die Zielgesellschafts-Aktionäre zum Erwerb aller Zielgesellschafts-Aktien gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie veröffentlicht. Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 23.254.956 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 69,08 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) angenommen. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 26. April 2023 vollzogen, wodurch die Bieterin 3 6.574.673 Aktien (d.h. ca. 19,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) erwarb.

In den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterinnen) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 hat die Bieterin 3 darüber hinaus weitere 423.882 Zielgesellschafts-Aktien (d.h. ca. 1,26 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) erworben, wie in Abschnitt 2 der **Anlage 3** näher aufgeführt. Ferner hat die Bieterin 2 die in Ziffer 6.3.5 der Angebotsunterlage dargestellten Zielgesellschafts-Aktien erworben. Darüber hinaus haben die Bieterin 2 und Bieterin 3 die in Ziffer 6.3.6 beschriebene Übertragungsvereinbarung abgeschlossen.

Im Übrigen haben weder die Bieterin 3 noch mit ihr im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 28. Juni 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterinnen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 WpÜG) und bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 Zielgesellschafts-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Übereignung von Zielgesellschafts-Aktien verlangt werden kann.

6.5 **Übernahmeangebot**

Am 11. November 2022 haben die Bieterinnen ein öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher nennwertloser auf den Namen lautender Zielgesellschafts-Aktien veröffentlicht, wodurch sie die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt haben (das "**Übernahmeangebot**"). Die Annahmefrist des Übernahmeangebots endete am 9. Dezember 2022. Die weitere Annahmefrist endete am 28. Dezember 2022. Das Übernahmeangebot wurde bis zum Ende der weiteren Annahmefrist für insgesamt 23.254.956 Zielgesellschafts-Aktien angenommen, was ca. 69,08 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht. Nachdem sämtliche Vollzugsbedingungen des Übernahmeangebots erfüllt waren, wurde das Übernahmeangebot am 26. April 2023 vollzogen.

6.6 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von Zielgesellschafts-Aktien durch die Bieterinnen

Die Bieterinnen behalten sich vor, im Rahmen des rechtlichen Zulässigen Zielgesellschafts-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots börslich oder außerbörslich unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von Zielgesellschafts-Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten und im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Sollten solche Erwerbe erfolgen, werden Informationen hierüber, einschließlich einer Angabe der Anzahl und des Preises der erworbenen Zielgesellschafts-Aktien, nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, über den Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.xxxlutz-offer.com> veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden im Internet auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter <https://www.xxxlutz-offer.com> veröffentlicht.

6.7 Allgemeine Informationen über die Bieterin 1

Die Bieterin 1 ist die Konzernobergesellschaft, in der wesentliche operativ tätige Gesellschaften der XXXLutz Gruppe (wie nachfolgend definiert) gebündelt sind. Sie veröffentlicht dementsprechend den Konzernabschluss für die von ihr konsolidierten Tochtergesellschaften. Die Bieterin 1 betreibt gemeinsam mit der XXXLutz und ihrer in Abschnitt 2 der **Anlage 2** genannten (mittelbaren) Tochterunternehmen (die "XXXLutz Gruppe") über 370 Einrichtungshäuser in Europa und beschäftigt mehr als 25.700 Mitarbeiter. Die XXXLutz Gruppe erwirtschaftet einen Jahresumsatz von über EUR 5 Milliarden. Damit zählt sie zu einem der drei größten Möbelhändler der Welt.

7. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

7.1 Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse und Aktionärsstruktur

Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete europäische Aktiengesellschaft (*societas europaea*) mit Sitz in Berlin, Deutschland, mit Geschäftsanschrift Otto-Ostrowski-Straße 3, 10249 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 196337 B. Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Zielgesellschaft EUR 33.663.131,00. Es ist eingeteilt in 33.663.131 auf den Inhaber lautende ausgegebene Stückaktien ohne Nennbetrag, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 entfällt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Zielgesellschaft 2.735 eigene Zielgesellschafts-Aktien

(d.h. ca. 0,01 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft), mit denen keine Stimm- und Dividendenrechte verbunden sind.

Die Zielgesellschafts-Aktien sind unter der ISIN DE000A14KEB5 zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und können über XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, Deutschland, sowie Gettex, dem elektronischen Handelssystem der Börse München gehandelt werden. Die Zielgesellschafts-Aktien sind darüber hinaus in den Berlin Second Regulated Market einbezogen. Der Berlin Second Regulated Market ist nach § 54 Abs. 1 der Börsenordnung der Börse Berlin Teil des Freiverkehrs, aber ein geregelter Markt im Sinne von Titel III der MiFID II. Zudem sind die Zielgesellschafts-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen, sowie über Tradegate Exchange handelbar.

Stimmrechtsmitteilungen, aus denen hervorgeht, welche Personen und Institutionen 3 % oder mehr der Stimmrechte aus Zielgesellschafts-Aktien halten, sind auf der Website der Zielgesellschaft unter <https://www.home24.com/websites/homevierundzwanzig/German/1/homepage.html> veröffentlicht.

7.2 Genehmigtes Kapital

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat am 30. Juni 2023 beschlossen, die Satzung der Zielgesellschaft zu ändern und § 4 Abs. 4 der Satzung der Zielgesellschaft wie folgt neu zu fassen: "Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 29. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.769,00 (in Worten: Euro einundzwanzigtausend siebenhundertneunundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 21.769 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Genehmigte Kapital 2015/III dient ausschließlich der Ausgabe von neuen Stückaktien zum Zwecke der Erfüllung von Geldforderungen, die Geschäftsführern und Mitarbeitern der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen aus den virtuellen Optionsprogrammen 2010 und 2013/2014 (zusammen das "Virtuelle Optionsprogramm") gegen die Gesellschaft gegenwärtig oder künftig zustehen, und Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015/III dürfen nur zu diesem Zweck ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag beträgt für die bis zu 21.769 neuen Aktien EUR 1,00 je Aktie. Die Einlagen auf die neuen Aktien werden durch Einbringung der Geldforderungen erbracht, die den Optionsinhabern aus dem Virtuellen Optionsprogramm gegen die Gesellschaft zustehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung

entsprechend dem Umfang der durchgeführten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2015/III oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist im Hinblick auf das Grundkapital und das Genehmigte Kapital 2015/III zu ändern."

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat am 30. Juni 2023 ferner beschlossen, die Satzung der Zielgesellschaft zu ändern und die Satzung um einen neuen § 4 Abs. 7 zu ergänzen: "Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 29. Juni 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 6.732.626,00 (in Worten: Euro sechs Millionen siebenhundertzweiunddreißigtausend sechshundertsechszwanzig) durch Ausgabe von bis zu 6.732.626 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals zu erhöhen ("Genehmigtes Kapital 2023"). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023 auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2023 noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2023 überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen Schuldverschreibungen) ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 in entsprechender Anwendung des Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während

der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;

- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder durch deren nachgeordnete Konzernunternehmen ausgegeben werden, bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht neue Aktien der Gesellschaft gewähren zu können sowie, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten als Aktionäre zustünde;
- im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften; oder
- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Scrip Dividend).

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von Artikel 9 Abs. 1 lit. c) i) SE-VO in Verbindung mit § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festgelegt werden kann. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

Die am 30. Juni 2023 von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft beschlossene Änderung von § 4 Abs. 4 bzw. Einfügung von § 4 Abs. 7 der Satzung sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch nicht im Handelsregister der Zielgesellschaft eingetragen und damit noch nicht wirksam geworden.

7.3 Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Zielgesellschaft ist das Grundkapital der Zielgesellschaft um bis zu EUR 2.899.752,00 durch Ausgabe von bis zu 2.899.752 auf den

Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2019**"). Das Bedingte Kapital 2019 dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten, die den Bezugsberechtigten aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. März 2017, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. Juli 2017, 24. Mai 2018, 19. Juni 2019, 3. Juni 2020 und 14. Juni 2022, im Rahmen des LTIP 2019 (bzw. unter der vorherigen Bezeichnung LTIP 2017) gewährt wurden. Die Bezugsaktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 ausgegeben. Die Einlagen auf die Bezugsaktien werden durch die Einbringung von Vergütungsansprüchen der Bezugsberechtigten aus den ihnen gewährten Performance Shares im Wege der Sacheinlage erbracht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. März 2017, geändert durch die Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 28. Juli 2017, 24. Mai 2018, 19. Juni 2019, 3. Juni 2020 und 14. Juni 2022, Performance Shares ausgegeben wurden, die Bezugsberechtigten von ihrem Ausübungsrecht in vertragsgemäßer Weise Gebrauch machen und die Zielgesellschaft die Bezugsrechte weder durch eigene Zielgesellschafts-Aktien noch durch eine Geldzahlung erfüllt. Bis zum Ende der Angebotsfrist können bis zu 124.000 Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019 ausgegeben werden.

Gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der Zielgesellschaft ist das Grundkapital der Zielgesellschaft um bis zu EUR 10.774.773,00 durch Ausgabe von bis zu 10.774.773 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2020**"). Das Bedingte Kapital 2020 dient der Gewährung von Zielgesellschafts-Aktien bei der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam die "**Schuldverschreibungen**"), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der neuen Zielgesellschafts-Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2020 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreises. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Zielgesellschaft oder einer von der Zielgesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses bis zum 2. Juni 2025 ausgegeben bzw. garantiert werden, (i) von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen, (ii) ihre Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder (iii) soweit die Zielgesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Zielgesellschafts-Aktien gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Zielgesellschafts-Aktien, durch

Zielgesellschafts-Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die Wandlungs- und Optionsrechte unter dem Bedingten Kapital 2020 sind bis zum Ende der Annahmefrist nicht ausübbar, da keine Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind.

7.4 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschafts-Gruppe

Die Zielgesellschafts-Gruppe ist eine führende pure-play Home & Living E-Commerce-Plattform in Kontinentaleuropa und Brasilien.

Mit über 250.000 Home & Living-Produkten in Europa und über 200.000 Artikeln in Lateinamerika bietet die Zielgesellschafts-Gruppe eine einzigartige Produktauswahl an großen und kleinen Möbelstücken, Gartenmöbeln, Matratzen und Beleuchtung. Das Sortiment der Zielgesellschafts-Gruppe besteht aus zahlreichen Marken, darunter eine Vielzahl von Eigenmarken.

Die Zielgesellschaft hat ihren Hauptsitz in Berlin und beschäftigte zum 31. Dezember 2022 weltweit insgesamt 3.020 Mitarbeitende. Sie ist in sieben europäischen Märkten aktiv: Deutschland, Frankreich, Österreich, den Niederlanden, der Schweiz, Belgien und Italien. Darüber hinaus ist die Zielgesellschafts-Gruppe unter der Marke "Mobly" in Brasilien tätig. Schließlich gehört zur Zielgesellschafts-Gruppe auch die Lifestyle-Marke "Butlers" mit über 100 Filialen in der DACH-Region und weiteren 25 im übrigen Europa.

Die Zielgesellschaft ist an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert (ISIN DE000A14KEB5). Die Aktie der Mobly wird am brasilianischen Novo Mercado von B3 gehandelt (ISIN BRMBLYACNOR5).

Laut Geschäftsbericht erzielte die Zielgesellschafts-Gruppe im Geschäftsjahr 2022 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 601,0 Millionen (Geschäftsjahr 2021: 615,5 Millionen; Geschäftsjahr 2020: 491,9 Millionen) und beschäftigte zum 31. Dezember 2022 weltweit 3.020 Mitarbeiter (31. Dezember 2021: 2.084; 31. Dezember 2020: 1.759).

7.5 Organe

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern, namentlich Marc Appelhoff (CEO) und Philipp Steinhäuser (CFO).

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, namentlich Mag. Matthias Ley (Vorsitzender), Mag. Michael Seifert, Mag. Nikola Seifert, und Dr. Philipp Kreibohm.

7.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Auf der Grundlage der Informationen, die den Bieterinnen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zur Verfügung stehen, handelt es sich bei den in **Anlage 5** aufgeführten Gesellschaften um Tochterunternehmen der Zielgesellschaft, die daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen gelten. Zudem gelten die Bieterinnen sowie die in **Anlage 2** und **Anlage 4** aufgeführten Gesellschaften als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Nach den Bieterinnen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegenden Informationen existieren mit Ausnahme der in **Anlage 5** genannten Personen keine weiteren Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen gelten.

7.7 Angaben zu den Stellungnahmen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft jeweils verpflichtet, eine Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft müssen diese Stellungnahme jeweils unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterinnen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen.

8. HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

8.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion

Die Bieterinnen sind davon überzeugt, dass das geplante Delisting der Zielgesellschafts-Aktien sowie die beabsichtigte Einstellung der Einbeziehung der Zielgesellschafts-Aktien in jeglichem Freiverkehr einer Börse (einschließlich der Einbeziehung in den Berlin Second Regulated Market) und in jeglichen anderen multilateralen oder organisierten Handelssystemen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung, soweit diese Einbeziehung auf Antrag der Zielgesellschaft veranlasst ist, im Interesse der Zielgesellschaft und der Zielgesellschafts-Aktionäre liegt.

Der Widerruf der Börsenzulassung und die Einstellung der Einbeziehungen in sonstige Handelsplätze ermöglichen es der Zielgesellschaft aus Sicht der Bieterinnen, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, die Komplexität der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und die regulatorischen Ausgaben zu reduzieren und durch die Börsennotierung beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Ferner ist die Zielgesellschaft aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt

angewiesen. Darüber hinaus sind die Bieterinnen überzeugt, dass das Delisting-Erwerbsangebot den Zielgesellschafts-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis bietet.

8.2 Voraussetzungen eines Delistings

Um das Delisting der Zielgesellschafts-Aktien durchzuführen, muss der Vorstand der Zielgesellschaft den Widerruf der Zulassung aller Zielgesellschafts-Aktien zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zum Ende der Annahmefrist beantragen. Ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel an einem regulierten Markt gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ist nur dann rechtlich zulässig, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG an alle außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ohne das Delisting-Erwerbsangebot könnte der Vorstand der Zielgesellschaft das Delisting nicht beantragen.

8.3 Durchführung des Delistings

Die Bieterinnen haben die Absicht, gemeinsam mit der Zielgesellschaft ein Delisting der Zielgesellschafts-Aktien herbeizuführen. Die Zielgesellschaft hat sich zu diesem Zweck in der Delisting-Vereinbarung vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage, einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterinnen und soweit nach geltendem Recht, insbesondere den Sorgfalts- und Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, zulässig, verpflichtet, sich gemeinsam mit den Bieterinnen nach besten Kräften zu bemühen, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting zu bewirken. Unter diesen Voraussetzungen wird die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher Zielgesellschafts-Aktien zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse mit dem Ziel stellen, das Delisting so bald wie möglich und soweit rechtlich zulässig nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken, wobei das Delisting nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden wird. Um den Delisting-Antrag zu ermöglichen, haben die Bieterinnen das Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG vorbereitet und veröffentlicht. Die Bieterinnen gehen davon aus, dass die Geschäftsführung der Börse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin zeitnah mit Widerruf der Zulassung des Handels im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der Zielgesellschafts-Aktien in den Teilbereich Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin aufheben wird.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse einem Antrag des Vorstands der Zielgesellschaft zustimmt, widerruft sie die Zulassung der Zielgesellschafts-Aktien zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, keine erneute Zulassung der Zielgesellschafts-Aktien zum Handel

am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen. Die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung weiterhin verpflichtet, keine Zulassung zum Handel der Zielgesellschafts-Aktien zu einem geregelten Markt einer Börse oder eines anderen multilateralen Handelssystems oder organisierten Handelssystems im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung zu beantragen.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung der Zielgesellschafts-Aktien zum Handel am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse können die Zielgesellschafts-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zu einem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der Zielgesellschafts-Aktien zunächst unter ISIN DE000A14KEB5 an der Frankfurter Wertpapierbörse weiter gehandelt werden.

Gemäß § 46 Abs. 3 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Das Delisting wird insbesondere die folgenden Auswirkungen auf die Zielgesellschafts-Aktien für die Zielgesellschafts-Aktionäre haben:

- (a) Mit dem Vollzug des Delistings endet der Handel der Zielgesellschafts-Aktien am regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Zielgesellschafts-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen. Die Zielgesellschafts-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die Zielgesellschafts-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Handelbarkeit der Zielgesellschafts-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen kann.
- (b) Mit dem Vollzug des Delistings endet zugleich der Handel der Zielgesellschafts-Aktien in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. in Gettex, dem elektronischen Handelssystem der Börse München.
- (c) Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs und die Handelbarkeit der Zielgesellschafts-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen wird.
- (d) Mit dem Vollzug des Delistings werden auf den Handel mit Zielgesellschafts-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden, insbesondere §§ 33 ff. WpHG und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Veröffent-

lichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten) und Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien, 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse. Dies wird zu einem niedrigeren Schutzniveau für die Zielgesellschafts-Aktionäre führen.

8.4 Delisting-Vereinbarung

Am 28. Juni 2023 haben die Bieterinnen, die XXXLutz und die Zielgesellschaft eine Vereinbarung geschlossen, welche das gemeinsame Verständnis und die gemeinsamen Absichten in Bezug auf das Delisting beinhaltet (die "**Delisting-Vereinbarung**").

8.4.1 Unterstützung des Delisting

In der Delisting-Vereinbarung ist festgehalten, dass nach Ansicht der Bieterinnen und der Zielgesellschaft eine Beendigung der Zulassung der Zielgesellschafts-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse vorteilhaft ist. Die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage, einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterinnen und soweit nach geltendem Recht, insbesondere den Sorgfalts- und Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, zulässig, verpflichtet, sich gemeinsam mit den Bieterinnen nach besten Kräften zu bemühen, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting zu bewirken. Die Delisting-Vereinbarung sieht vor, dass die Zielgesellschaft den Delisting-Antrag spätestens sieben Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen wird. Der genaue Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting hängt unter anderem auch von der Entscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse ab. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam.

Des Weiteren hat sich die Zielgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet, alle weiteren angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der Zielgesellschafts-Aktien in jeglichem Freiverkehr einer Börse (einschließlich der Einbeziehung in den Berlin Second Regulated Market) und in jeglichem anderen multilateralen oder organisierten Handelssystem im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung zu beenden, soweit diese Einbeziehung auf Antrag der Zielgesellschaft veranlasst ist.

Gemäß der Delisting-Vereinbarung werden Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft in ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG, vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage sowie einer positiven Bewertung der darin beschriebenen Absichten der Bieterinnen, bestätigen, dass (i) sie den Delisting-Antrag stellen werden, (ii) sie das Delisting und das Delisting-Angebot unterstützen und (iii) sie den Zielgesellschafts-Aktionären empfehlen, das Delisting-Angebot anzunehmen. Ferner hat sich die Zielgesellschaft dazu verpflichtet, alle Maßnahmen oder Schritte unterlassen, die geeignet wären, das Delisting-Angebot und/oder das Delisting nachteilig zu beeinflussen.

Die Pflichten der Zielgesellschaft nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung stehen sämtlich unter dem Vorbehalt, dass die Organe der Zielgesellschaft durch die jeweilige Maßnahme nicht ihre rechtlichen Pflichten verletzen.

8.4.2 Absichten und Pflichten der Bieterin

In der Delisting-Vereinbarung bestätigen die Bieterinnen unter anderem, dass sie die Zielgesellschaft finanziell unterstützen werden und erkennen ihre Absichten, Verpflichtungen und Zusagen unter dem zwischen der Bieterin 1, der XXXLutz und der Zielgesellschaft am 5. Oktober 2022 abgeschlossenen Business Combination Agreements (das "BCA"), dem die Bieterin 2 und die Bieterin 3 durch eine Beitrittsvereinbarung am 28. Oktober 2022, jeweils mit der gleichen rechtlichen Stellung wie die Bieterin 1 und zusammen mit ihr als Gesamtschuldnerinnen, beigetreten sind, an. Das BCA beinhaltet unter anderem Absichten, Verpflichtungen und Zusagen der Bieterinnen in Bezug auf den Vorstand und den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft, die Belegschaft und die Mitarbeiter der Zielgesellschafts-Gruppe, die Wachstumsstrategie der Zielgesellschafts-Gruppe sowie die Unterstützung bei der Finanzierung der Zielgesellschaft nach dem Delisting.

(a) Finanzielle Unterstützung der Zielgesellschaft durch die Bieterinnen

Nach der Durchführung des Delistings entfällt der Zugang der Zielgesellschaft zum Kapitalmarkt zwecks Aufnahme von Eigenkapital oder im Wesentlichen Fremdkapital zur Fortführung und Weiterentwicklung ihres Geschäfts und Wachstums. Die Zielgesellschaft wird ihren weiteren Finanzierungsbedarf daher nur über private Finanzierungstransaktionen decken können, deren Konditionen unter Umständen weniger attraktiv als auf dem Kapitalmarkt sind. Für den Fall, dass die Zielgesellschaft keine eigenständige Finanzierung mit externen Banken abschließen kann, haben sich die XXXLutz und die Bieterinnen daher gegenüber der Zielgesellschaft zur Abgabe von selbstständigen Garantieerklärungen verpflichtet, für Ansprüche aus Zahlungsverpflichtungen der Zielgesellschaft im Rahmen von neu aufzunehmenden Bankfinanzierungen gegenüber der jeweils finanzierenden Bank bis zu einer bestimmten Höhe

einzustehen, wenn der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft der Aufnahme dieser Bankfinanzierungen vorab zugestimmt hat. Die XXXLutz und die Bieterinnen haben sich zudem verpflichtet, der Zielgesellschaft Eigen- oder Fremdkapitalmittel bis zu einem vereinbarten Betrag zur Verfügung zu stellen, falls Fremdfinanzierungen durch externe Kapitalgeber trotz der Garantieerklärung nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen zustande kommen.

(b) Unternehmensführung der Zielgesellschaft nach dem Delisting

Die Bieterinnen erkennen ihre Absichten, Verpflichtungen und Zusagen unter dem BCA, das im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot abgeschlossen wurde, im Hinblick auf unter anderem ihre Absichten, Verpflichtungen und Zusagen betreffend den Vorstand und den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft, die Belegschaft und die Mitarbeiter der Zielgesellschafts-Gruppe sowie die Wachstumsstrategie der Zielgesellschafts-Gruppe an. Diese sind in den Ziffern 9.1 bis 9.5 der Angebotsunterlage zusammengefasst.

8.4.3 Laufzeit der Delisting-Vereinbarung

Die Delisting-Vereinbarung hat eine feste Laufzeit von drei Jahren ab dem 28. Juni 2023, dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterinnen zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG. Darüber hinaus räumt die Delisting-Vereinbarung jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

9. ABSICHTEN DER BIETERINNEN

Die nachfolgend beschriebenen Absichten sind die gemeinsamen Absichten der Bieterinnen in Bezug auf die Zielgesellschaft und die Bieterinnen in Folge des Delisting-Erwerbsangebots. Diese Absichten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Bieterinnen haben keine weiteren Absichten, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen. Die in den Ziffern 9.1 bis 9.5 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten haben ihre rechtliche Grundlage im BCA, das im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot abgeschlossen wurde.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, künftiges Vermögen und künftige Verpflichtungen der Zielgesellschaft

Die Bieterinnen beabsichtigen nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, die Kernmarken der Zielgesellschafts-Gruppe als unabhängige Marken beizubehalten und fortzuführen und wird die Zielgesellschaft dabei unterstützen, das Markenbewusstsein für diese Marken weiter zu steigern.

Die Bieterinnen beabsichtigen auch keine Änderung der Gesellschaftsstruktur der Zielgesellschafts-Gruppe, d.h. einer Holdinggesellschaft und verschiedenen Tochtergesellschaften.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterinnen, der Zielgesellschaft, im Falle weiteren Finanzierungsbedarfs der Zielgesellschaft nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, Eigen- oder Fremdkapitalmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen, soweit der Zielgesellschaft selbst eine Finanzierung an den Finanzierungsmärkten nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist, insbesondere durch die in der Delisting-Vereinbarung vereinbarte und unter Ziffer 8.4.2(a) der Angebotsunterlage dargestellte finanzielle Unterstützung.

Darüber hinaus haben die Bieterinnen keine Absichten in Bezug auf das künftige Vermögen und die künftigen Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

9.2 Sitz der Zielgesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterinnen beabsichtigen, den Satzungssitz und Sitz der Unternehmensleitung der Zielgesellschaft in Berlin beizubehalten. Die Bieterinnen beabsichtigen ebenfalls nicht, die Standorte wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschafts-Gruppe zu verlegen oder zu schließen.

9.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterinnen beabsichtigen, einen konstruktiven Dialog mit allen Mitarbeitern und dem Betriebsrat der Zielgesellschaft sowie allen etwaigen zukünftig gebildeten Betriebsräten der Zielgesellschafts-Gruppe zu führen und die Zielgesellschafts-Gruppe darin zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und weiterzuentwickeln, um die Arbeitnehmerschaft der Zielgesellschafts-Gruppe zu erhalten, Talente zu fördern und weitere zu gewinnen.

Die Bieterinnen haben sich verpflichtet, die derzeitigen wesentlichen Beschäftigungsbedingungen und die Bedingungen für die Organisation von Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft und der Zielgesellschafts-Gruppe im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs beizubehalten und beabsichtigen, diese Verpflichtung zu erfüllen.

Darüber hinaus haben sich die Bieterinnen im BCA, das im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot abgeschlossen wurde, dazu verpflichtet, innerhalb der zwölf Monate nach dem Abschluss des BCA keine betriebsbedingten Kündigungen aufgrund des Vollzugs des Übernahmeangebots oder des Delisting-Erwerbsangebots direkt oder indirekt zu veranlassen, wobei im Unternehmensinteresse erforderliche betriebsbedingte Kündigungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen sind.

Die Bieterinnen beabsichtigen dies auch nicht und haben keine darüber hinausgehenden Absichten in Bezug auf betriebsbedingte Kündigungen. Sofern in Folge des Vollzugs des bereits vollzogenen Übernahmeangebots und nachfolgender Strukturmaßnahmen zur weiteren Integration Redundanzen entstehen sollten, die eine Auswahl von Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand erfordert, erfolgt eine solche Auswahl nach dem *best in class*-Prinzip. Sofern sich herausstellt, dass einem Angestellten der Führungsebene unter dem Vorstand keine entsprechende Stelle in der Zielgesellschaft oder in einem mit den Bieterinnen verbundenen Unternehmen mehr eingeräumt werden kann, wird dem entsprechenden Mitarbeiter eine angemessene Abfindung angeboten werden.

Die Bieterinnen beabsichtigen, die Zielgesellschaft, vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, gemäß deren Organpflichten bei der Ablösung sämtlicher der unter den bestehenden *Long Term Incentive Plans*, einem anteilsbasierten Vergütungselement der Zielgesellschaft (das "LTIP"), und Aktienoptionsprogrammen gegebenen Ansprüche der Teilnehmer unter diesen Programmen weiterhin zu unterstützen.

9.4 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des BCA, das im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot abgeschlossen wurde, und der Veröffentlichung des Übernahmeangebots hatten und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage haben die Bieterinnen vollstes Vertrauen in den Vorstand der Zielgesellschaft in seiner damaligen bzw. derzeitigen Zusammensetzung. Daher haben die Bieterinnen im Vorfeld im BCA der inzwischen durchgeführten Verlängerung der Anstellungsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder und deren Wiederbestellungen, jeweils über den 31. Dezember 2022 hinaus, zugestimmt. Die Bieterinnen beabsichtigen, den Vorstand der Zielgesellschaft bei der Umsetzung seiner Geschäftsstrategie zu unterstützen und mit dem Vorstand sowie dem erweiterten Management-Team konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Vorstand in seiner derzeitigen Zusammensetzung und Ressortzuständigkeit wird die Zielgesellschaft daher weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften leiten. Die Bieterinnen beabsichtigen nicht, Einfluss auf die Größe, Struktur und Zuständigkeiten des Vorstands auszuüben.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus vier Mitgliedern. Die Bieterinnen beabsichtigen nicht, die Größe des Aufsichtsrats zu ändern. Der Aufsichtsrat soll auch nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots aus vier Mitgliedern bestehen. Die Bieterinnen sind im Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern vertreten, was ihre Kapitalbeteiligung an der Zielgesellschaft adäquat widerspiegelt.

9.5 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Mehrheit beabsichtigen die Bieterinnen, die folgenden Strukturmaßnahmen zu ergreifen:

- (a) Die Bieterinnen beabsichtigen, eine Übertragung der Zielgesellschafts-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher *Squeeze-out*) zu prüfen, sofern einer der Bieterinnen oder einem mit dieser Bieterin verbundenen Unternehmen zu einem Zeitpunkt nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören. In diesem Fall würde die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Zielgesellschafts-Aktien der verbliebenen Zielgesellschafts-Aktionäre auf diese Bieterin oder ein mit dieser Bieterin verbundenes Unternehmen als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung an die Zielgesellschafts-Aktionäre beschließen.

Die Bieterinnen beabsichtigen zudem, eine Umwandlung der Rechtsform einer der Bieterinnen in eine deutsche Aktiengesellschaft und die Übertragung der von den verbliebenen Zielgesellschafts-Aktionären gehaltenen Zielgesellschafts-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**"), §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher *Squeeze-out*) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft auf die entsprechende Bieterin zu prüfen. In diesem Fall würde die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Zielgesellschafts-Aktien der verbliebenen Zielgesellschafts-Aktionäre auf diese Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die Angemessenheit der Höhe der zu zahlenden Barabfindung kann in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher sein.

- (b) Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterinnen keine Strukturmaßnahmen, insbesondere wird keine der Bieterinnen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem BCA, das im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot abgeschlossen wurde, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vollzug des Übernahmeangebots mit der Zielgesellschaft keinen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abschließen.

9.6 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterinnen

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschriebenen erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen, haben die

Bieterinnen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterinnen, die Mitglieder der Organe der Bieterinnen oder auf die Arbeitnehmer (sofern vorhanden), deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Bieterinnen haben könnten.

10. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

10.1 Mindestangebotspreis

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 Satz 1 WpÜG-Angebotsverordnung sind die Bieterinnen verpflichtet, den Zielgesellschafts-Aktionären eine angemessene Gegenleistung für ihre Zielgesellschafts-Aktien anzubieten. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 Satz 2 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung mindestens dem in §§ 4 bis 6 WpÜG-Angebotsverordnung dargelegten Mindestwert entsprechen. Die den Zielgesellschafts-Aktionären anzubietende Gegenleistung je Zielgesellschafts-Aktie muss demnach mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

- (a) Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung in bar erbracht werden und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Zielgesellschafts-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und § 10 WpÜG entsprechen. Der gewichtete Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 27. Juni 2023 (einschließlich) wurde den Bieterinnen von der BaFin mit Schreiben vom 5. Juli 2023 mit EUR 7,23 je Zielgesellschafts-Aktie mitgeteilt.
- (b) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von den Bieterinnen, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG oder ihren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Zielgesellschafts-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Im Sechs-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage haben die Bieterinnen Zielgesellschafts-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots (siehe Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage) für einen Angebotspreis von

EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie und im Rahmen von börslichen und außerbörslichen Erwerben für eine Gegenleistung von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie erworben (siehe **Anlage 3**).

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung beträgt der Mindestangebotspreis je Zielgesellschafts-Aktie daher EUR 7,50 und entspricht somit dem Angebotspreis.

10.2 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Die Bieterinnen halten den Angebotspreis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie für eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung.

Der Angebotspreis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie entspricht dem Angebotspreis für das Übernahmeangebot und der höchsten Gegenleistung, die in dem in Ziffer 10.1(b) der Angebotsunterlage genannten Zeitraum außerhalb des Übernahmeangebots je Zielgesellschafts-Aktie gewährt wurde.

Das Übernahmeangebot wurde aus Sicht der Bieterinnen von den Zielgesellschafts-Aktionären als attraktiv eingeschätzt. Das Übernahmeangebot wurde für 23.254.956 Zielgesellschafts-Aktien angenommen, das heißt für ca. 69,08 % des derzeitigen Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Bei der Festsetzung des Angebotspreises haben die Bieterinnen neben dem in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Mindestangebotspreis die in den Ziffern 10.2.1 bis 10.2.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Faktoren berücksichtigt, die nach Ansicht der Bieterinnen verdeutlichen, dass der Angebotspreis angemessen ist und eine äußerst attraktive Gegenleistung für die Zielgesellschafts-Aktien darstellt.

Diese Faktoren umfassen die historischen Börsenkurse der Zielgesellschafts-Aktien vor dem 5. Oktober 2022. An diesem Tag hat die Bieterin 1 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an alle Zielgesellschafts-Aktionäre nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht. Die Bieterinnen sind davon überzeugt, dass der Aktienkurs der Zielgesellschafts-Aktie ab dem 5. Oktober 2022 durch die Veröffentlichung dieser Entscheidung beeinflusst war. Daher sehen die Bieterinnen den 4. Oktober 2022 als den letzten Börsenhandelstag der Zielgesellschafts-Aktie an, an dem der Kurs der Zielgesellschafts-Aktie von der Ankündigung des Übernahmeangebots durch die Bieterin 1 unbeeinflusst war.

10.2.1 Aufschläge bezogen auf die historischen Börsenkurse der Zielgesellschafts-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin 1 zur Abgabe des Übernahmeangebots am 5. Oktober 2022

Ein Vergleich des Angebotspreises in Höhe von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie mit historischen Börsenkursen für die Zielgesellschafts-Aktien zeigt, dass der Angebotspreis folgende Aufschläge enthält:

- (a) Der Börsenkurs (*XETRA*-Schlusskurs) vom 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin 1, betrug EUR 3,35 je Zielgesellschafts-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 4,15 bzw. 123,88 %.
- (b) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs des letzten Monats vor und einschließlich des 4. Oktober 2022, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin 1, betrug EUR 2,98 je Zielgesellschafts-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 4,52 bzw. 151,68 %.
- (c) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs der letzten drei Monate vor und einschließlich des 4. Oktober 2022, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots durch die Bieterin 1, betrug EUR 3,11 je Zielgesellschafts-Aktie, wie im Schreiben der BaFin an die Bieterin 1 vom 13. Oktober 2022 mitgeteilt. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 4,39 bzw. 141,16 %.

10.2.2 Allgemeine Erwägungen

Die Bieterinnen sind nachdrücklich davon überzeugt, dass der Angebotspreis eine außerordentlich attraktive Gelegenheit für die Zielgesellschafts-Aktionäre darstellt, ihre Investition unmittelbar zu einem attraktiven Preis zu realisieren.

Im Übrigen haben die Bieterinnen zur Festsetzung des Angebotspreises keine weiteren Bewertungsmethoden herangezogen. Die historischen Börsenkurse der Zielgesellschafts-Aktien, auf die oben Bezug genommen wird (mit Ausnahme des gewichteten Durchschnittskurses der drei Monate vor dem 5. Oktober 2022, welcher den Bieterinnen von der BaFin mitgeteilt wurde), stammen von Bloomberg.

11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. Juli 2023 gestattet. Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots bedarf keiner behördlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren.

12. BEDINGUNGEN

Das Delisting-Erwerbsangebot stellt ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG dar. Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG darf das Delisting-Erwerbsangebot nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Das Delisting-Erwerbsangebot und die durch seine Annahme mit den Zielgesellschafts-Aktionären zustande gekommenen Verträge sind daher nicht von Bedingungen abhängig.

13. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS FÜR ZIELGESELLSCHAFTS-AKTIEN

13.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterinnen haben die UniCredit Bank AG, MAC2RT, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, (die "**Zentrale Abwicklungsstelle**") als zentrale Abwicklungsstelle für das Delisting-Erwerbsangebot beauftragt.

13.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

***Hinweis:** Zielgesellschafts-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, sollten sich bei Fragen bezüglich der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland wenden. Diese sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Zielgesellschafts-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

Zielgesellschafts-Aktionäre können das Delisting-Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) in Textform oder elektronisch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die "**Depotführende Bank**") erklären (die "**Annahmeerklärung**") und

- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die in ihrem Depot befindlichen Zielgesellschafts-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, in ISIN DE000A32VPF1 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft ("**Clearstream**") umzubuchen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in ISIN DE000A32VPF1 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig erklärt eingehen, gelten nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den betreffenden Zielgesellschafts-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterinnen noch im Auftrag der Bieterinnen handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden Zielgesellschafts-Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

13.3 Weitere Erklärungen der Zielgesellschafts-Aktionäre bei Annahme des Delisting-Erwerbsangebots

Durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden Zielgesellschafts-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien an und ermächtigen diese,
 - (i) die Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Zielgesellschafts-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in ISIN DE000A32VPF1 bei Clearstream zu veranlassen;
 - (ii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf ihrem Konto bei Clearstream nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Delisting-Erwerbsangebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG zur Überweisung an die Bieterinnen zur Verfügung zu stellen;
 - (iii) ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien, einschließlich

sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, jede Aktie mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital der Zielgesellschaft von EUR 1,00, an die jeweilige Bieterin nach Maßgabe des (unter Berücksichtigung der Ausführungen in Ziffer 6.1.2 der Angebotsunterlage) von der Zentralen Abwicklungsstelle festgelegten Verteilungsschlüssels Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zu übertragen;

- (iv) ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, den Bieterinnen oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterinnen nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in ISIN DE000A32VPF1 eingebuchten Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - (v) die Annahmeerklärungen und ggf. Rücktrittserklärungen auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Zielgesellschafts-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von den Verboten gemäß § 181 BGB, die dingliche Einigung zwecks Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Delisting-Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG auf die jeweilige Bieterin nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels herbeizuführen:
- (i) Die Auf Die Bieterin 1 Entfallenden Zielgesellschafts-Aktien werden Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots an die Bieterin 1 übereignet;
 - (ii) Die Auf Die Bieterin 2 Entfallenden Zielgesellschafts-Aktien und die Auf Die Bieterin 3 Entfallenden Zielgesellschafts-Aktien wer-

den Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Weiteren Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream nach den Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots an die Bieterin 2 und die Bieterin 3 übereignet. Wird das Delisting-Erwerbangebot für eine ungerade Anzahl von Weiteren Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien angenommen, so wird auf die Bieterin 2 eine Aktie mehr übertragen,

wobei die Zentrale Abwicklungsstelle zugleich ermächtigt wird, die Auswahlentscheidung darüber verbindlich zu treffen, welche der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien, für die das Delisting-Erwerbangebot angenommen wurde, als Weitere Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien behandelt werden, und

- (c) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Zielgesellschafts-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von den Verboten gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Delisting-Erwerbangebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, und
- (d) erklären die annehmenden Zielgesellschafts-Aktionäre, dass
 - (i) sie das Delisting-Erwerbangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Delisting-Erwerbangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen Zielgesellschafts-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ein anderes bestimmt worden;
 - (ii) die Zielgesellschafts-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die jeweilige Bieterin nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - (iii) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien auf die jeweilige Bieterin nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Delisting-Angebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG übereignen.

Die in dieser Ziffer 13.3(a) bis (d) der Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Zielgesellschafts-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 17 der Angebotsunterlage.

13.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots kommt zwischen dem annehmenden Zielgesellschafts-Aktionär und den Bieterinnen als Gesamtschuldnerinnen ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Unter dem Vertrag steht jedem annehmenden Zielgesellschafts-Aktionär nach Maßgabe der Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots ein Anspruch gegen die Bieterinnen auf Leistung der Gegenleistung zu. Die Bieterinnen haben einen Anspruch auf Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien entsprechend dem Verteilungsschlüssel, wobei dies allein das Innenverhältnis zwischen den Bieterinnen betrifft und jeder annehmende Zielgesellschafts-Aktionär gegen jede Bieterin als Gesamtschuldnerin einen Anspruch auf Annahme seiner gesamten Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien hat.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Zielgesellschafts-Aktionäre mit Annahme des Delisting-Erwerbsangebots die in Ziffern 13.3(a) bis (c) der Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 13.3(d) der Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

13.5 Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien spätestens am achten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Delisting-Erwerbsangebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über Clearstream an die Depotführenden Banken überweisen.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank haben die Bieterinnen ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis dem jeweiligen annehmenden Zielgesellschafts-Aktionär unverzüglich gutzuschreiben.

13.6 Kosten und Aufwendungen

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wird für die Zielgesellschafts-Aktionäre, die ihre Zielgesellschafts-Aktien in einem Wertpapierdepot einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Bank sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewähren die Bieterinnen den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Depotbankenprovision für die Depotführenden Banken umfasst. Zur Klarstellung weisen die Bieterinnen allerdings darauf hin, dass sie gegenüber den Depotführenden Banken keine bindenden Weisungen erteilen können, welche Kosten und Aufwendungen von den Depotführenden Banken für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots berechnet werden.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind von den betreffenden Zielgesellschafts-Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Devisen-, Umsatz- oder Wechselsteuern, die sich aus der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ergeben, sind von dem jeweiligen Zielgesellschafts-Aktionär selbst zu tragen.

13.7 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien

Es ist nicht beabsichtigt, eine Zulassung zum Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien zu organisieren oder zu beantragen. Zielgesellschafts-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Zielgesellschafts-Aktien in ISIN DE000A32VPF1 ihre Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien nicht mehr über die Börse handeln.

14. FINANZIERUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

14.1 Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beläuft sich die Gesamtzahl der von der Zielgesellschaft ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien (einschließlich eigener Aktien der Zielgesellschaft) auf 33.663.131 Stück. Zusätzlich können bis zum Ende der Annahmefrist bis zu 124.000 weitere Zielgesellschafts-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019 ausgegeben werden (die "**Weiteren Zielgesellschafts-Aktien**").

Die Bieterin 1 hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 13.433.975 Zielgesellschafts-Aktien (siehe Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage). Die Bieterin 2 hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

unmittelbar 6.997.731 Zielgesellschafts-Aktien (siehe Ziffer 6.3.4 der Angebotsunterlage). Die Bieterin 3 hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 6.998.555 Zielgesellschafts-Aktien (siehe Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage).

Sollte das Delisting-Erwerbsangebot für alle sonstigen derzeitig ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien, die die Bieterinnen nicht bereits unmittelbar halten, also für insgesamt 6.232.870 Zielgesellschafts-Aktien, angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterinnen gegenüber den annehmenden Zielgesellschafts-Aktionären auf insgesamt rund TEUR 46.747 (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie multipliziert mit 6.232.870 Zielgesellschafts-Aktien, die nicht von den Bieterinnen unmittelbar gehalten werden). Unter Einrechnung der Weiteren Zielgesellschafts-Aktien würden sich diese Zahlungsverpflichtungen um TEUR 930 erhöhen (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie multipliziert mit 124.000 Weiteren Zielgesellschafts-Aktien, die nicht von den Bieterinnen unmittelbar gehalten werden).

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass den Bieterinnen Transaktionskosten entstehen, die insgesamt voraussichtlich rund TEUR 1.000 betragen (die "**Transaktionskosten**"). Der Gesamtbetrag, den die Bieterinnen auf Basis des Delisting-Erwerbangebots für den Erwerb aller Zielgesellschafts-Aktien benötigen würde, beliefe sich demnach einschließlich der Transaktionskosten auf rund TEUR 48.677 (die "**Maximalen Angebotskosten**").

14.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterinnen haben vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen:

Die Bieterinnen verfügen über die notwendigen finanziellen Eigenmittel, um ihren Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbangebot im Zeitpunkt der Abwicklung nachzukommen.

Zum heutigen Tag verfügt die Bieterin 1 über Barmittel in Höhe von mindestens TEUR 2.073, die der Bieterin 1 zur Begleichung der Maximalen Angebotskosten zur Verfügung stehen (die "**Eigenmittel der Bieterin 1**"). Zum heutigen Tag verfügt die Bieterin 2 über Barmittel in Höhe von mindestens TEUR 27.267, die der Bieterin 2 zur Begleichung der Maximalen Angebotskosten zur Verfügung stehen (die "**Eigenmittel der Bieterin 2**"). Zum heutigen Tag verfügt die Bieterin 3 über Barmittel in Höhe von mindestens TEUR 24.651, die der Bieterin 3 zur Begleichung der Maximalen Angebotskosten zur Verfügung stehen (die "**Eigenmittel der Bieterin 3**" und gemeinsam mit den Eigenmitteln der Bieterin 1 und den Eigenmitteln der Bieterin 2 die

"**Eigenmittel**"). Die Eigenmittel der Bieterinnen umfassen somit deutlich über 100 % der Maximalen Angebotskosten. Die Bieterinnen stehen jeweils als Gesamtschuldnerinnen für die Maximalen Angebotskosten ein. Die Bieterinnen haben somit insgesamt sichergestellt, dass ihnen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots ein Barbetrag in Höhe von mehr als TEUR 48.677 aus Eigenmitteln zur Verfügung stehen wird, der den Maximalen Angebotskosten entspricht.

14.3 Finanzierungsbestätigung

Die UniCredit Bank Austria AG mit Sitz in Wien, Österreich, ein von den Bieterinnen unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die als **Anlage 6** beigefügt ist.

15. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN DELISTING-ERWERBSANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERINNEN

Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben die Bieterinnen eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, die sich bei ihnen im Falle eines erfolgreichen Abschlusses des Delisting-Erwerbsangebots ergäbe. Insofern findet sich in dieser Ziffer 15 der Angebotsunterlage eine entsprechende Darstellung der erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots auf Grundlage vereinfachter und ungeprüfter Einzelbilanzen der Bieterinnen jeweils zum 30. Juni 2023.

15.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen gehen von folgender Ausgangslage aus bzw. beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

- (a) Ausgangslage
 - (i) Die Bieterin 1 hält unmittelbar 13.433.975 Zielgesellschafts-Aktien, was ca. 39,91 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht.
 - (ii) Die Bieterin 2 hält unmittelbar 6.997.731 Zielgesellschafts-Aktien, was ca. 20,79 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht.

- (iii) Die Bieterin 3 hält unmittelbar 6.998.555 Zielgesellschafts-Aktien, was ca. 20,79 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht.
 - (iv) Die gesamten Angebotskosten werden aus den Eigenmitteln finanziert werden.
- (b) Annahmen
- (i) Die Bieterinnen gehen nicht davon aus, dass bis zum Ende der Annahmefrist Zielgesellschaft-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019 bis zu 124.000 Aktien ausgegeben werden. Der Gesamtbetrag, den die Bieterinnen auf Basis des Angebots für den Erwerb aller Zielgesellschafts-Aktien benötigen werden, beträgt daher rund TEUR 47.747 (die "**Angebotskosten**") und setzt sich zusammen aus (i) dem Angebotspreis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie multipliziert mit 6.232.870 Zielgesellschafts-Aktien, die nicht von den Bieterinnen unmittelbar gehalten werden, d.h. rund TEUR 46.747, sowie (ii) den Transaktionskosten in Höhe von TEUR 1.000.
 - (ii) Die Bieterin 1 wird gemäß dem Verteilungsschlüssel 40,006 % aller ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien (auf ganze Aktien aufgerundet) bzw. 13.467.273 Zielgesellschafts-Aktien auf Basis aller derzeit ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien zum Angebotspreis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie und damit für insgesamt rund TEUR 250 weitere 33.298 Zielgesellschafts-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots erwerben.
 - (iii) Die Bieterin 2 wird gemäß dem Verteilungsschlüssel 29,997 % aller ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien (auf ganze Aktien aufgerundet) bzw. 10.097.929 Zielgesellschafts-Aktien auf Basis aller bis zum Ende der Annahmefrist maximal ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien zum Angebotspreis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie und damit für insgesamt rund TEUR 23.251 weitere 3.100.198 Zielgesellschafts-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots erwerben.
 - (iv) Die Bieterin 3 wird gemäß dem Verteilungsschlüssel 29,997 % aller ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien (auf ganze Aktien aufgerundet) bzw. 10.097.929 Zielgesellschafts-Aktien auf Basis aller bis zum Ende der Annahmefrist maximal ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien zum Angebotspreis von EUR 7,50 je Zielgesellschafts-Aktie und damit für insgesamt rund TEUR 23.245 weitere 3.099.374 Zielgesellschafts-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots erwerben.

- (v) Zusätzlich werden die Bieterinnen Transaktionskosten in Höhe von voraussichtlich rund TEUR 1.000 im Verhältnis der auf sie übertragenen Anteile der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien tragen, von denen voraussichtlich insgesamt rund TEUR 666,667 von den Bieterinnen als Erwerbsnebenkosten aktiviert werden. Die weiteren rund TEUR 333,333 werden als Verlust gebucht. Die Bieterin 1 wird Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 5 tragen, wobei rund TEUR 3 als Erwerbsnebenkosten aktiviert werden und rund TEUR 2 als Verlust gebucht werden. Die Bieterinnen 2 und 3 werden Transaktionskosten in Höhe von jeweils rund TEUR 498 tragen, wobei jeweils rund TEUR 332 als Erwerbsnebenkosten aktiviert werden und jeweils rund TEUR 166 als Verlust gebucht werden.
 - (vi) Der Erwerb der Zielgesellschafts-Aktien und sämtliche anderen Auswirkungen erfolgen am 22. September 2023.
 - (vii) Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb von Zielgesellschafts-Aktien werden in der folgenden Darstellung keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen berücksichtigt, die sich in der Zukunft noch ergeben können.
 - (viii) An den Bilanzen der Bieterinnen haben sich seit dem Stichtag keine über den ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf einer Holding-Gesellschaft hinausgehenden wesentlichen relevanten Änderungen ergeben, mit Ausnahme der Aktienerwerbe seit dem 30. Juni 2023 durch die Bieterin 2 und Bieterin 3 wie nachfolgend dargestellt.
 - (ix) Es wurden keine Rückstellungen und Steuerabgrenzungen vorgenommen.
- (c) Die Bieterinnen weisen darauf hin, dass sich die Auswirkungen der Übernahme der Zielgesellschaft auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterinnen heute nicht genau vorhersagen lassen. Dafür gibt es insbesondere folgende Gründe:
- (i) Die Höhe der Angebotskosten wird erst feststehen, nachdem die Transaktion vollzogen ist und die endgültige Anzahl der Zielgesellschafts-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen worden ist, feststeht.
 - (ii) Die Höhe der Transaktionskosten wird erst nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots feststehen.

15.2 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 1

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbangebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie nicht die tatsächliche Finanzlage und das Finanzergebnis der Bieterin 1 wider.

(a) Vermögens- und Finanzlage

Der Erwerb der Zielgesellschafts-Aktien aufgrund des Delisting-Erwerbangebots wird sich nach Einschätzung der Bieterinnen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin 1 auf der Grundlage der in Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich wie folgt auswirken:

Einzelbilanz (vereinfacht und ungeprüft) der Bieterin 1 zum 30. Juni 2023

Bilanz in TEUR*	Bieterin 1 zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)	Aktien- erwerb seit 1. Juli 2023	Erwartete Veränderung durch Trans- aktionskos- ten	Erwartete Veränderun- gen nach Vollzug des Angebots	Bieterin 1 nach Vollzug des Angebots (ungeprüft)
Anlagevermögen	1.051.657	0	3	250	1.051.910
davon Sachanlagevermögen	134.429				134.429
davon Finanzanlagevermögen	917.228	0	3	250	917.482
Umlaufvermögen	183.657	0	-5	-250	183.402
davon Forderungen	181.583				181.583
davon liquide Mittel	2.073	0	-5	-250	1.818
Rechnungsabgrenzungsposten	986				986
Aktive latente Steuern	0				0
Aktiva	1.236.300	0	-2	0	1.236.298
Eigenkapital	706.116	0	-2	0	706.114
davon gezeichnetes Kapital	4.000				4.000
davon Kapitalrücklagen	414.694				414.694
davon Gewinnrücklagen	146.014				146.014
davon Gewinn / Verlust	141.409	0	-2		141.407
Rückstellungen	11.755				11.755
Verbindlichkeiten	518.428	0			518.428
Passiva	1.236.300	0	-2	0	1.236.298

* Zahlen sind gerundet. Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

- (i) Das Anlagevermögen wird sich als Folge des Erwerbs der Zielgesellschafts-Aktien nach Maßgabe der in Ziffer 15.1(b) der Angebotsunterlage beschriebenen Annahmen voraussichtlich von rund TEUR 1.051.657 um rund TEUR 253 auf insgesamt rund TEUR 1.051.910 (einschließlich der aktivierbaren Erwerbsnebenkosten in Höhe von rund TEUR 3) erhöhen. Der verbleibende Anteil an den

Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 2 wird als Ausgaben und damit als Verlust behandelt.

- (ii) Die liquiden Mittel (Kassenbestand) werden sich voraussichtlich von rund TEUR 2.073 aufgrund der auf die Bieterin 1 entfallenden Angebotskosten in Höhe von rund TEUR 255 um rund TEUR 255 auf rund TEUR 1.818 verringern.
- (iii) Das Eigenkapital wird sich voraussichtlich von rund TEUR 706.116 aufgrund der als Aufwand erfassten Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 2 um rund TEUR 2 auf rund TEUR 706.114 verringern.

(b) Ertragslage

Die Ertragslage der Bieterin 1 wird sich aufgrund der Berücksichtigung der Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 2 als Aufwand um diesen Betrag verringern. Die Auswirkungen auf die künftigen Erträge der Bieterin 1 im Übrigen hängen von den vereinnahmten Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft ab. Die Höhe dieser künftigen Erträge ist unsicher; es ist möglich, dass die Zielgesellschaft keine solchen Erträge erwirtschaftet oder dass erwirtschaftete Erträge nicht ausgeschüttet werden. Die Zielgesellschaft hat in den letzten Geschäftsjahren keine Dividende gezahlt. Es ist nicht vorhersehbar, ob in den kommenden Geschäftsjahren eine Dividende gezahlt werden kann. Die Bieterin 1 erwartet daher, dass Dividenden in Höhe von EUR 0,00 gezahlt werden.

15.3 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 2

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbangebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie nicht die tatsächliche Finanzlage und das Finanzergebnis der Bieterin 2 wider.

(a) Vermögens- und Finanzlage

Der Erwerb der Zielgesellschafts-Aktien aufgrund des Delisting-Erwerbangebots wird sich nach Einschätzung der Bieterinnen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin 2 auf der Grundlage der in Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich wie folgt auswirken:

Einzelbilanz (vereinfacht und ungeprüft) der Bieterin 2 zum 30. Juni 2023

Bilanz in TEUR*	Bieterin 2 zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)	Aktienerwerbe seit 1. Juli 2023	Erwartete Veränderung durch Trans-	Erwartete Veränderungen nach Vollzug des	Bieterin 2 nach Vollzug des Angebots (ungeprüft)
				Vollzug des	

			aktionskos- ten	Angebots	
Anlagevermögen	61.449	364	332	23.251	85.396
davon Sachanlagevermögen	0				0
davon Finanzanlagevermögen	61.449	364	332	23.251	85.396
Umlaufvermögen	328.183	-364	-498	-23.251	304.070
davon Forderungen	300.551				300.551
davon liquide Mittel	27.632	-364	-498	-23.251	3.519
Rechnungsabgrenzungsposten	0				0
Aktive latente Steuern	5.282				5.282
Aktiva	394.914	0	-166	0	394.748
Eigenkapital	229.008	0	-166	0	228.842
davon gezeichnetes Kapital	35				35
davon Kapitalrücklagen	0				0
davon Gewinnrücklagen	0				0
davon Gewinn / Verlust	228.973		-166		228.807
Rückstellungen	124.238				124.238
Verbindlichkeiten	41.668				41.668
Passiva	394.914	0	-166	0	394.748

* Zahlen sind gerundet. Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

- (i) Das Anlagevermögen hat sich seit dem 30. Juni 2023 aufgrund von Aktienerwerben von TEUR 61.449 um TEUR 364 auf TEUR 61.813 erhöht. Das Anlagevermögen wird sich als Folge des Erwerbs der Zielgesellschafts-Aktien nach Maßgabe der in Ziffer 15.1(b) der Angebotsunterlage beschriebenen Annahmen voraussichtlich von rund TEUR 61.813 um rund TEUR 23.583 auf insgesamt rund TEUR 85.396 (einschließlich der aktivierbaren Erwerbsnebenkosten in Höhe von rund TEUR 332) erhöhen. Der verbleibende Anteil an den Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 166 wird als Ausgaben und damit als Verlust behandelt.
- (ii) Die liquiden Mittel (Kassenbestand) haben sich seit dem 30. Juni 2023 aufgrund von Aktienerwerben von TEUR 27.632 um TEUR 364 auf TEUR 27.268 verringert. Die liquiden Mittel (Kassenbestand) in Höhe von rund TEUR 27.268 werden sich voraussichtlich aufgrund der auf die Bieterin 2 entfallenden Angebotskosten in Höhe von rund TEUR 27.268 um rund TEUR 23.749 auf rund TEUR 3.519 verringern.
- (iii) Das Eigenkapital wird sich voraussichtlich von rund TEUR 229.008 aufgrund der als Aufwand erfassten Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 166 um rund TEUR 166 auf rund TEUR 228.842 verringern.

(b) Ertragslage

Die Ertragslage der Bieterin 2 wird sich aufgrund der Berücksichtigung der Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 166 als Aufwand um diesen Betrag verringern. Die Auswirkungen auf die künftigen Erträge der Bieterin 2 im Übrigen hängen von den vereinnahmten Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft ab. Die Höhe dieser künftigen Erträge ist unsicher; es ist möglich, dass die Zielgesellschaft keine solchen Erträge erwirtschaftet oder dass erwirtschaftete Erträge nicht ausgeschüttet werden. Die Zielgesellschaft hat in den letzten Geschäftsjahren keine Dividende gezahlt. Es ist nicht vorhersehbar, ob in den kommenden Geschäftsjahren eine Dividende gezahlt werden kann. Die Bieterin 2 erwartet daher, dass Dividenden in Höhe von EUR 0,00 gezahlt werden.

15.4 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin 3

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbangebot erstellt. Aufgrund ihrer Besonderheit spiegeln sie nicht die tatsächliche Finanzlage und das Finanzergebnis der Bieterin 3 wider.

(a) Vermögens- und Finanzlage

Der Erwerb der Zielgesellschafts-Aktien aufgrund des Delisting-Erwerbsangebots wird sich nach Einschätzung der Bieterinnen auf die Vermögens- und Finanzlage der Bieterin 3 auf der Grundlage der in Ziffer 15.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich wie folgt auswirken:

Einzelbilanz (vereinfacht und ungeprüft) der Bieterin 3 zum 30. Juni 2023

Bilanz in TEUR*	Bieterin 3 zum 30. Juni 2023 (ungeprüft)	Aktiener- werbe seit 1. Juli 2023	Erwartete Veränderung durch Trans- aktionskos- ten	Erwartete Veränderun- gen nach Vollzug des Angebots	Bieterin 3 nach Vollzug des Angebots (ungeprüft)
Anlagevermögen	61.259	356	332	23.245	85.192
davon Sachanlagevermögen	0				0
davon Finanzanlagevermögen	61.259	356	332	23.245	85.192
Umlaufvermögen	25.008	-356	-498	-23.245	909
davon Forderungen	0				0
davon liquide Mittel	25.008	-356	-498	-23.245	909
Rechnungsabgrenzungsposten	0				0
Aktive latente Steuern	5.206				5.206
Aktiva	91.474	0	-166	0	91.308
Eigenkapital	53.031	0	-166	0	52.865
davon gezeichnetes Kapital	35				35
davon Kapitalrücklagen	22.826				22.826
davon Gewinnrücklagen	0				0

davon Gewinn / Verlust	30.171		-166		30.005
Rückstellungen	3				3
Verbindlichkeiten	38.440				38.440
Passiva	91.474	0	-166	0	91.308

* Zahlen sind gerundet. Etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen.

- (i) Das Anlagevermögen hat sich seit dem 30. Juni 2023 aufgrund von Aktienerwerben von TEUR 61.259 um TEUR 356 auf TEUR 61.615 erhöht. Das Anlagevermögen wird sich als Folge des Erwerbs der Zielgesellschafts-Aktien nach Maßgabe der in Ziffer 15.1(b) der Angebotsunterlage beschriebenen Annahmen voraussichtlich von rund TEUR 61.615 um rund TEUR 23.577 auf insgesamt rund TEUR 85.192 (einschließlich der aktivierbaren Erwerbsnebenkosten in Höhe von rund TEUR 332) erhöhen. Der verbleibende Anteil an den Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 166 wird als Ausgaben und damit als Verlust behandelt.
- (ii) Die liquiden Mittel (Kassenbestand) haben sich seit dem 30. Juni 2023 aufgrund von Aktienerwerben von TEUR 25.008 um TEUR 356 auf TEUR 24.652 verringert. Die liquiden Mittel (Kassenbestand) in Höhe von rund TEUR 24.652 werden sich voraussichtlich aufgrund der auf die Bieterin 3 entfallenden Angebotskosten in Höhe von rund TEUR 23.743 um rund TEUR 23.743 auf rund TEUR 909 verringern.
- (iii) Das Eigenkapital wird sich voraussichtlich von rund TEUR 53.031 aufgrund der als Aufwand erfassten Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 166 um rund TEUR 166 auf rund TEUR 52.865 verringern.
- (b) Ertragslage

Die Ertragslage der Bieterin 3 wird sich aufgrund der Berücksichtigung der Transaktionskosten in Höhe von rund TEUR 166 als Aufwand um diesen Betrag verringern. Die Auswirkungen auf die künftigen Erträge der Bieterin 3 im Übrigen hängen von den vereinnahmten Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft ab. Die Höhe dieser künftigen Erträge ist unsicher; es ist möglich, dass die Zielgesellschaft keine solchen Erträge erwirtschaftet oder dass erwirtschaftete Erträge nicht ausgeschüttet werden. Die Zielgesellschaft hat in den letzten Geschäftsjahren keine Dividende gezahlt. Es ist nicht vorhersehbar, ob in den kommenden Geschäftsjahren eine Dividende gezahlt werden kann. Die Bieterin 3 erwartet daher, dass Dividenden in Höhe von EUR 0,00 gezahlt werden.

16. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR ZIELGESELLSCHAFTS-AKTIONÄRE, DIE DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Zielgesellschafts-Aktionäre, die beabsichtigen, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen, sollten die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterinnen bezüglich der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterinnen sowie die nachstehend angeführten Aspekte berücksichtigen.

16.1 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Zielgesellschafts-Aktien

Zielgesellschafts-Aktien, für welche das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Die Zielgesellschaft hat angekündigt, vor Ablauf der Annahmefrist einen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Die Bieterinnen gehen davon aus, dass die Geschäftsführung der Börse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin zeitnah mit Widerruf der Zulassung des Handels im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse auch die Einbeziehung der Zielgesellschafts-Aktien in den Teilbereich Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin aufheben wird.

- (a) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten die Bieterinnen bereits 27.430.261 Zielgesellschafts-Aktien, was ca. 81,48% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entspricht. Die Gesamtzahl der von den Bieterinnen und mit den Bieterinnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG unmittelbar gehaltenen oder diesen Personen nach § 30 WpÜG zugerechneten Zielgesellschafts-Aktien (siehe Ziffer 6.2.5, Ziffer 6.3.4 und Ziffer 6.4.4 der Angebotsunterlage) beläuft sich auf 31.965.360 Zielgesellschafts-Aktien. Das entspricht einem Anteil von ca. 94,96 % aller derzeit ausgegebenen Zielgesellschafts-Aktien und daraus folgender Stimmrechte sowie des Grundkapitals der Zielgesellschaft. Nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots werden sich die Beteiligungen der Bieterinnen weiter erhöhen. Die Bieterinnen verfügen über die notwendige Stimmrechtsmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft durchsetzen zu können (vgl. zu den konkreten Absichten insoweit Ziffer 9 der Angebotsunterlage). Dazu gehören z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Zielgesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wären die Bieterinnen nach deutschem Recht

verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft, die durch ein Wertgutachten zu fundieren wäre und ggf. der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterläge, ein Angebot zum Erwerb ihrer Zielgesellschafts-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.

- (b) Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes von Zielgesellschafts-Aktien führen. Es ist demnach zu erwarten, dass der Handel mit Zielgesellschafts-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sein wird und somit die Liquidität der Zielgesellschafts-Aktie sinkt. Infolgedessen ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf die Zielgesellschafts-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Zielgesellschafts-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der Zielgesellschafts-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- (c) Die Bieterinnen könnten weiterhin eine Übertragung der Zielgesellschafts-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-out*), wenn eine der Bieterinnen oder ein mit dieser Bieterin verbundenes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an Zielgesellschafts-Aktien hält (vgl. zu den konkreten Absichten insoweit Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage). Diese Bieterin könnte eine Übertragung der Zielgesellschafts-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (*aktienrechtlicher Squeeze-out*) verlangen, falls ihr mindestens 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören und falls die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der Zielgesellschafts-Aktien der übrigen Zielgesellschafts-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Ferner könnte diese Bieterin eine Übertragung der von den verbliebenen Zielgesellschafts-Aktionären gehaltenen Zielgesellschafts-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft auf die Bieterin verlangen, sofern sie mindestens 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft hält, die Rechtsform einer Aktiengesellschaft angenommen hat und falls die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die

Übertragung der Zielgesellschafts-Aktien der übrigen Zielgesellschafts-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

16.2 Delisting der Zielgesellschafts-Aktien

Das geplante Delisting unterliegt den rechtlichen Vorschriften und kann die zusätzlichen Folgen für die Zielgesellschafts-Aktionäre haben, die in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beschrieben sind.

17. RÜCKTRITTSRECHTE

17.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Delisting-Erwerbsangebots sowie bei Abgabe eines Konkurrierenden Angebots

Nach dem WpÜG bestehen folgende Rücktrittsrechte für Zielgesellschafts-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben:

- (a) Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können Zielgesellschafts-Aktionäre von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- (b) Im Falle eines Konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können Zielgesellschafts-Aktionäre von den durch die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Delisting-Erwerbsangebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das Konkurrierende Angebot angenommen haben.

17.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Zielgesellschafts-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht (wie in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage beschrieben) hinsichtlich der Zielgesellschafts-Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien elektronisch oder in Textform gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden Zielgesellschafts-Aktionär Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien als erklärt gilt; und

- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A14KEB5 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Zielgesellschafts-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ursprüngliche ISIN DE000A14KEB5 bei Clearstream zu veranlassen. Die Rückbuchung ist für Zielgesellschafts-Aktionäre, die ihre Zielgesellschafts-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken. Unverzüglich nach erfolgter Rückbuchung können die Zielgesellschafts-Aktien bis zum Widerruf der Börsenzulassung wieder unter der ISIN DE000A14KEB5 gehandelt werden. Die Rückbuchung der Zielgesellschafts-Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt wird.

18. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE VORSTANDSMITGLIEDERN ODER AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN DER ZIELGESELLSCHAFT GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN

Es wurden weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft von den Bieterinnen oder von den mit ihnen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot gewährt, noch sind solche einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied konkret in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft für etwaige Zielgesellschafts-Aktien, die diese halten und in das Delisting-Erwerbsangebot einreichen.

Die Zielgesellschaft wird durch den Vorstand und den Aufsichtsrat gemäß ihren Organpflichten und in Absprache mit den Bieterinnen eine Ablösung sämtlicher der unter den bestehenden LTIP und Aktienoptionsprogrammen gegebenen Ansprüche der Teilnehmer unter diesen Programmen vereinbaren. Die Bieterinnen erkennen die bisherige Leistung des Vorstands an und beabsichtigen, auch in Zukunft angemessene, attraktive und auch leistungsabhängige Vergütungsbestandteile zur Incentivierung des Vorstands anzubieten bzw. zu unterstützen, die mit dem derzeitigen Vergütungssystem wirtschaftlich vergleichbar sind.

19. STEUERN

Die Bieterinnen empfehlen den Zielgesellschafts-Aktionären, vor Annahme des Delisting-Erwerbsangebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

20. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wird diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 28. Juli 2023 gestattet hat, am 28. Juli 2023 veröffentlicht durch (i) Veröffentlichung im Internet unter <https://www.xxxlutz-offer.com> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei UniCredit Bank AG, MAC2RT, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Anfragen unter Angabe der vollständigen postalischen Anschrift per E-Mail an tender-offer@unicredit.de). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wird am 28. Juli 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Darüber hinaus werden die Bieterinnen eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse verfügbar machen.

Alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot werden im Internet unter <https://www.xxxlutz-offer.com> (in deutscher Sprache und zusammen mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterinnen werden die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- (a) wöchentlich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- (b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG), und
- (c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Veröffentlichungen der Bieterinnen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im

Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot werden auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <https://www.xxxlutz-ofer.com> veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

21. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Delisting-Erwerbsangebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin, Deutschland.

22. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die RAS Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien, Republik Österreich, die LSW GmbH mit Sitz in Wels, Republik Österreich und die SGW-Immo-GmbH mit Sitz in Wels, Republik Österreich, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt der Angebotsunterlage und erklären, dass ihres Wissens die in der Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Wien, den 28. Juli 2023

RAS Beteiligungs GmbH




Name: Mag. Michael Seifert
Position: Geschäftsführer



Name: Mag. Roland WERNER
Position: PROKURIST

Wels, den 28. Juli 2023

LSW GmbH


Name: Dr. Andreas Seifert
Position: Geschäftsführer

Wels, den 28. Juli 2023

SGW-Immo-GmbH



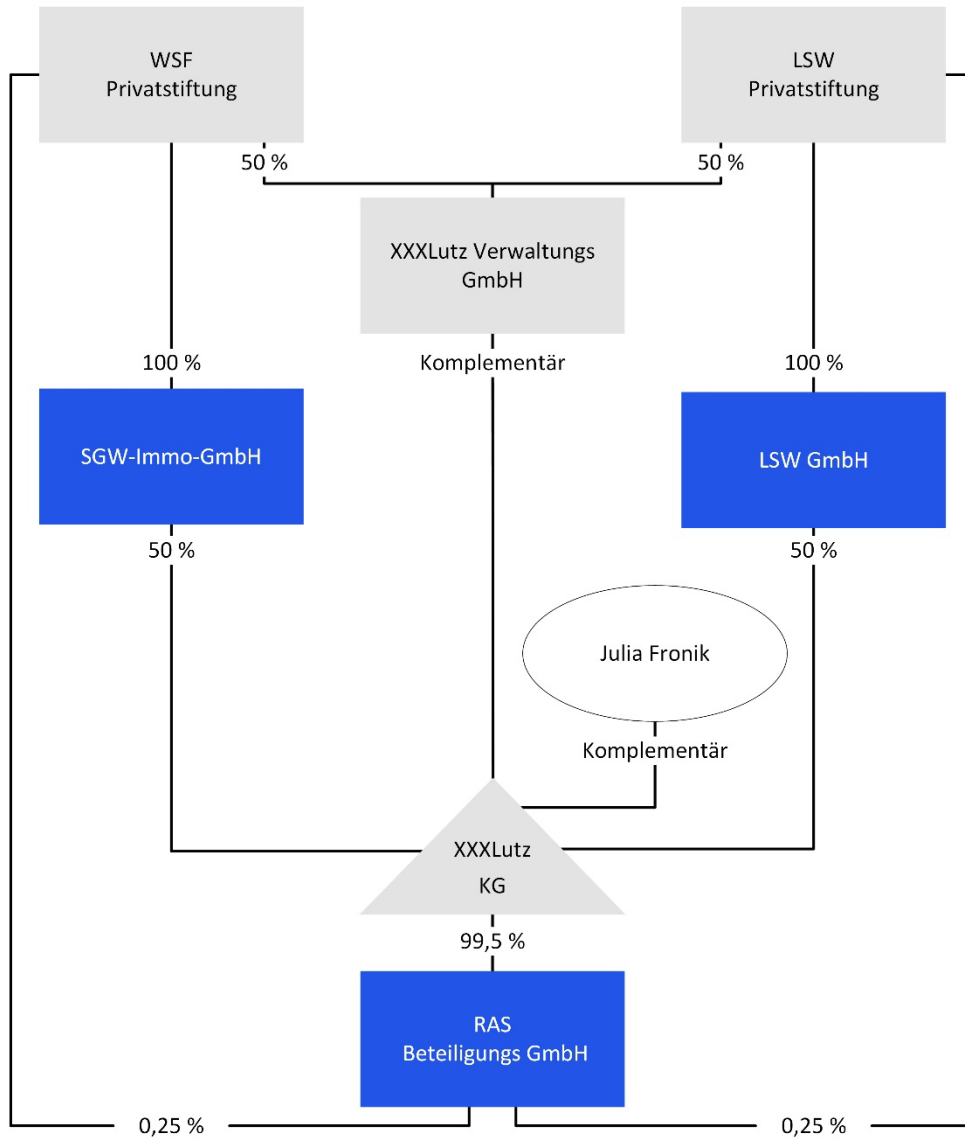
Name: Mag. Michael Seifert
Position: Geschäftsführer



Name: MAG. CHRISTIAN MITTERHAUSER
Position: GESCHÄFTSFÜHRER

Anlage 1

Gesellschafterstruktur der Bieterinnen



Anlage 2
Mit den Bieterinnen gemeinsam handelnde Personen

Abschnitt 1

Gesellschaften und Personen, die die Bieterin 1 unmittelbar oder mittelbar beherrschen

Name, Sitz, Land
XXXLutz KG, Wels, Österreich
XXXLutz Verwaltungs GmbH, Wels, Österreich

Abschnitt 2
Mittelbare Tochterunternehmen der XXXLutz
(mit Ausnahme der Zielgesellschaft und ihren Tochterunternehmen)

Name, Sitz, Land
"Lutz"-Immobilien GmbH, Würzburg, Deutschland
"SAR" Leasing Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
ABRD-Möbelhandels- und Beteiligungs GmbH, Würzburg, Deutschland
AIKO EOOD, Sofia, Bulgarien
AIKO Gastronomie OOD Ltd., Sofia, Bulgarien
AIKO Multi Concept OOD (Ltd.), Sofia, Bulgarien
Allvel Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Mainz, Deutschland
ARS-Immobilien GmbH, Wels, Österreich
AWF Immobilien GmbH, Wels, Österreich
AW-Logistikcenter-GmbH & Co. KG, Würzburg, Deutschland
Balkan Asset Investment AD, Sofia, Bulgarien
BDSK Handels GmbH & Co. KG, Würzburg, Deutschland
BDSK Verwaltungs GmbH, Würzburg, Deutschland
Bierstorfer Immobilien GmbH, Würzburg, Deutschland
BRAWE-IMPULS-Gebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
EHRENHÖFLER Leasing Gesellschaft m.b.H., Wels, Österreich
Einrichtungshaus Ludwigsburg GmbH, Würzburg, Deutschland
Global Warehouse and Logistics AG, Derendingen, Schweiz
Guangzhou XXXLutz Business Services Co. Ltd, Guangzhou, China
GVM Logistic D.O.O., Belgrad, Serbien
Hiendl Immobilien Passau GmbH, Würzburg, Deutschland
Hiendl Immobilien Regensburg GmbH, Würzburg, Deutschland
Hiendl Immobilien Rosenheim GmbH, Würzburg, Deutschland
Imobilia Kik s.r.o., Čestlice, Tschechische Republik
Kranz Immobilien GmbH, Würzburg, Deutschland
LCP GmbH, Wels, Österreich
LES-MMS trgovska družba d.o.o., Ljubljana, Slowenien
Lesnina H. d.o.o., Zagreb, Kroatien
Lesnina S d.o.o., Belgrad, Serbien
LIPO Beteiligungen AG, Pfäffikon SZ, Schweiz
LIPO Einrichtungsmärkte AG, Pratteln, Schweiz
LIPO Service AG, Pfäffikon SZ, Schweiz
LUTZ BUSINESS SERVICES INDIA PRIVATE LIMITED, Delhi, Indien
Mann Mobilia Beteiligungs GmbH, Würzburg, Deutschland
MD Immobilien EOOD, Sofia, Bulgarien

Meubles Pesse SA, Monthey, Schweiz
MMXH Lakberendezési Kft., Budapest, Ungarn
Möbel Egger GmbH, Eschenbach, Schweiz
Möbel Engelhardt Verwaltung GmbH, Würzburg, Deutschland
Möbel Hubacher GmbH, Rothrist, Schweiz
Möbel Pfister AG, Suhr, Schweiz
Möbel-Engelhardt Immobilien GmbH, Würzburg, Deutschland
Möbelix GmbH, Wels, Österreich
Möbelix SK s.r.o., Bratislava, Slowakei
Möbelzentrum Pforzheim GmbH, Würzburg, Deutschland
moebel.de Einrichten & Wohnen GmbH, Hamburg, Deutschland
MOEMAX BULGARIA OOD, Sofia, Bulgarien
MOEMAX PROPERTIES S.R.L., Timisoara, Rumänien
MOEMAX.RO. S.R.L., Timisoara, Rumänien
Mömax Deutschland GmbH, Würzburg, Deutschland
Mömax GmbH, Wels, Österreich
Mömax Logistik GmbH, Würzburg, Deutschland
MÖMAX POLSKA Sp. z.o.o., Kobierzyce, Polen
MVK Service GmbH, Würzburg, Deutschland
MX Logistika SL, spol. s.r.o., Bratislava, Slowakei
Pfister Küchen Studio AG, Suhr, Schweiz
Pfister Vorhang Service AG, Thörishaus, Schweiz
RAS Immobilien SK s.r.o., Bratislava, Slowakei
Rück XXXL Immobilien GmbH & Co. KG, Würzburg, Deutschland
TBB s.r.o., Prag, Tschechische Republik
TEJO1-Immobilien GmbH, Würzburg, Deutschland
TEJO2-Immobilien GmbH, Würzburg, Deutschland
Wohnbedarf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Würzburg, Deutschland
XL Brno Properties s.r.o., Čestlice, Tschechische Republik
XL Pilsen Properties s.r.o., Čestlice, Tschechische Republik
XLCEE-Holding GmbH, Wels, Österreich
XLCH AG, Rothrist, Schweiz
XLCH Holding GmbH, Wels, Österreich
XLCZ-Holding GmbH, Wels, Österreich
XLCZ Nabytek s.r.o., Čestlice, Tschechische Republik
XLCZ Properties s.r.o., Čestlice, Tschechische Republik
XLD-Holding GmbH, Wels, Österreich
XLSE-Holding GmbH, Wels, Österreich
XLSK Holding GmbH, Wels, Österreich
XLSK Nábytok s.r.o., Bratislava, Slowakei

XLSK Properties s.r.o., Bratislava, Slowakei
XXXL Capital Management GmbH, Würzburg, Deutschland
XXXL Marketing GmbH, Würzburg, Deutschland
XXXL-Immobilien GmbH, Würzburg, Deutschland
XXXLutz Digital, S.L., Barcelona, Spanien
XXXLUTZ EV VE DEKORASYON ÜRÜNLER TICARET LIMITED SIRKETI, Istanbul, Türkei
XXXLutz Lakberendezési Kft., Budaörs, Ungarn
XXXLutz Logistik GmbH, Wels, Österreich
XXXLutz Marken GmbH, Wels, Österreich
XXXLutz Mobilier SRL, Domnesti, Rumänien
XXXLutz Properties Kft., Budaörs, Ungarn
XXXLUTZ Properties SRL, Domnesti, Rumänien
XXXLutz Service Polska sp.z.o.o., Warschau, Polen
XXXLutz Sverige Fastighets AB, Malmö, Schweden
XXXLutz Sverige Service AB, Malmö, Schweden
XXXLutz-AT GmbH, Wels, Österreich
XXXLutz-IMSE GmbH, Wels, Österreich

Anlage 3
Wertpapiergeschäfte durch die Bieterinnen

Abschnitt 1
Wertpapiergeschäfte der Bieterin 2

Datum (Handelstag)	Erworbene Zielgesellschafts-Aktien	Höchster Kaufpreis je Zielgesellschafts-Aktie in EUR
17. April 2023	35.988	7,50
18. April 2023	1.767	7,30
19. April 2023	31.849	7,50
20. April 2023	13.095	7,50
21. April 2023	14.013	7,50
24. April 2023	25.654	7,50
25. April 2023	31.464	7,50
26. April 2023	10.270	7,50
27. April 2023	27.230	7,50
28. April 2023	10.000	7,50
2. Mai 2023	4.777	7,50
3. Mai 2023	20.105	7,50
4. Mai 2023	3.439	7,50
5. Mai 2023	5.519	7,50
8. Mai 2023	6.160	7,50
9. Mai 2023	112	7,50
10. Mai 2023	744	7,50
11. Mai 2023	2	7,50
12. Mai 2023	2.500	7,50
15. Mai 2023	2.415	7,50
17. Mai 2023	91.500	7,50
18. Mai 2023	4.500	7,50
23. Mai 2023	1.501	7,50
24. Mai 2023	1.309	7,50
25. Mai 2023	4.636	7,50
29. Mai 2023	5.000	7,50
30. Mai 2023	150	7,50
31. Mai 2023	1.059	7,50
1. Juni 2023	1.008	7,50
9. Juni 2023	2.500	7,50
13. Juni 2023	419	7,50
15. Juni 2023	5.000	7,50
16. Juni 2023	2.177	7,50
19. Juni 2023	2.500	7,50
27. Juni 2023	106	7,50
28. Juni 2023	120	7,50
29. Juni 2023	4.000	7,50
3. Juli 2023	5.158	7,50
4. Juli 2023	1.300	7,50

Datum (Handelstag)	Erworbene Zielgesellschafts-Aktien	Höchster Kaufpreis je Zielgesellschafts-Aktie in EUR
6. Juli 2023	10.800	7,50
7. Juli 2023	10.782	7,50
10. Juli 2023	1.000	7,50
11. Juli 2023	585	7,50
14. Juli 2023	6.505	7,50
17. Juli 2023	2.000	7,50
19. Juli 2023	7.800	7,50
20. Juli 2023	2.539	7,50

Abschnitt 2
Wertpapiergeschäfte der Bieterin 3

Datum (Handelstag)	Erworbene Zielgesellschafts-Aktien	Höchster Kaufpreis je Zielgesellschafts-Aktie in EUR
17. April 2023	36.025	7,50
18. April 2023	1.774	7,30
19. April 2023	35.858	7,50
20. April 2023	10.250	7,50
21. April 2023	12.790	7,50
24. April 2023	26.008	7,50
25. April 2023	31.125	7,50
26. April 2023	10.463	7,50
27. April 2023	10.077	7,50
28. April 2023	17.160	7,50
2. Mai 2023	12.905	7,50
3. Mai 2023	25.060	7,50
4. Mai 2023	3.529	7,50
5. Mai 2023	1.200	7,50
8. Mai 2023	7.204	7,50
9. Mai 2023	487	7,50
10. Mai 2023	808	7,50
11. Mai 2023	4.837	7,50
12. Mai 2023	2.500	7,50
16. Mai 2023	9	7,50
17. Mai 2023	89.891	7,50
18. Mai 2023	2.713	7,50
19. Mai 2023	873	7,50
22. Mai 2023	1.528	7,50
23. Mai 2023	1.961	7,50
24. Mai 2023	1.200	7,50
25. Mai 2023	2.100	7,50
29. Mai 2023	5.000	7,50
5. Juni 2023	13	7,50
6. Juni 2023	1.481	7,50
7. Juni 2023	2	7,50
8. Juni 2023	286	7,50
9. Juni 2023	2.500	7,50
12. Juni 2023	1.393	7,50
13. Juni 2023	1.501	7,50
14. Juni 2023	1.430	7,50
15. Juni 2023	7.574	7,50
19. Juni 2023	1.900	7,50
29. Juni 2023	3.000	7,50
3. Juli 2023	5.000	7,50
4. Juli 2023	1.200	7,50
6. Juli 2023	10.919	7,50

Datum (Handelstag)	Erworbene Zielgesellschafts-Aktien	Höchster Kaufpreis je Zielgesellschafts-Aktie in EUR
7. Juli 2023	6.756	7,50
10. Juli 2023	1.783	7,50
11. Juli 2023	1.600	7,50
12. Juli 2023	163	7,50
13. Juli 2023	2.772	7,50
14. Juli 2023	662	7,50
17. Juli 2023	5.137	7,50
18. Juli 2023	473	7,50
19. Juli 2023	10.446	7,50
20. Juli 2023	556	7,50

Anlage 4
Tochterunternehmen der Bieterin 2
(mit Ausnahme der Zielgesellschaft und ihren Tochterunternehmen)

Name, Sitz, Land
Biotech RFL GmbH, Wels, Österreich
HLSW GmbH, Wels, Österreich

Anlage 5
Unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Zielgesellschaft

Name, Sitz, Land
Butlers Beteiligungs GmbH, Köln, Deutschland
Butlers GmbH & Co. KG, Köln, Deutschland
Butlers Handel GmbH, Köln, Deutschland
Butlers Holding GmbH & Co. KG, Köln, Deutschland
Butlers Holding Management GmbH, Köln, Deutschland
Butlers Import GmbH, Köln, Deutschland
Butlers Invest GmbH, Köln, Deutschland
Club of Style Ltd. (Shenzhen), Shenzhen, Volksrepublik China
Fashion4home Inc., Dover, Vereinigte Staaten
home24 eLogistics GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland
home24 eTrading GmbH, Berlin, Deutschland
home24 Holding GmbH & Co. KG, Berlin, Deutschland
home24 Outlet GmbH, Berlin, Deutschland
Home24 Polska S.A., Breslau, Polen (in Liquidation)
home24 Retail GmbH, Berlin, Deutschland
home24 Verwaltungs GmbH, Berlin, Deutschland
Ideenreich Invest GmbH, Köln, Deutschland
Jade 1216. GmbH, Berlin, Deutschland
Jade 1412. GmbH, Berlin, Deutschland
Mobly Comércio Varejista Ltda., Sao Paulo, Brasilien
Mobly S.A., Sao Paulo, Brasilien
Mobly Hub Transportadora Ltda., Cajamar, Brasilien
Union Wealthy Trading Ltd., Hongkong, Volksrepublik China

Anlage 6
Finanzierungsbestätigung der UniCredit Bank Austria AG

RAS Beteiligungs GmbH
Kelsenstraße 9
1030 Wien
Österreich

LSW GmbH
Römerstraße 39
4600 Wels
Österreich

SGW-Immo-GmbH
Römerstraße 39
4600 Wels
Österreich

Wien, 11. Juli 2023

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige Delisting-Erwerbsangebot der RAS Beteiligungs GmbH, der LSW GmbH und der SGW-Immo-GmbH an die Aktionäre der home24 SE bezüglich des Erwerbs aller ausstehenden Aktien der home24 SE, die nicht bereits direkt von der RAS Beteiligungs GmbH, der LSW GmbH oder der SGW-Immo-GmbH gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 7,50 je Stammaktie der home24 SE

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UniCredit Bank Austria AG, eine nach dem Recht der Republik Österreich errichtete und bestehende Aktiengesellschaft, mit Sitz in Wien, Österreich und der Geschäftsadresse Rothschildplatz 1, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 150714 p, ist ein von der RAS Beteiligungs GmbH, der LSW GmbH sowie der SGW-Immo-GmbH unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.


Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass sowohl die RAS Beteiligungs GmbH, als auch die LSW GmbH und die SGW-Immo-GmbH jeweils die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass ihnen jeweils die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Veröffentlichung dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

UniCredit Bank Austria AG


Name: Nikolaus Manich
Position: Managing Director


Name: Leopold Glanz
Position: Managing Director